

Deutsche Steuer-Zeitung

Älteste Monatschrift auf dem Gebiete des Steuerwesens
mit Beilage: „Der Lohnabzug“.

Schriftleitung: Rechtsanwalt Dr. jur. Fritz Koppe-Berlin. — Unter Mitwirkung von Regierungsrat a. D. Rechtsanwalt Buch-Düsseldorf; Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr-München; Geh. Justizrat Professor Dr. Heilfron-Berlin; Regierungsrat Dr. jur. et rer. pol. Koniegl-Frankfurt am Main; Jakob Moser, Diplom-Handelslehrer und beeidigter Bücherrevisor, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. jur. Rheinstrom, Dozent an der Handelshochschule München; Beigeordneter Rohde-Zehlendorf-Berlin; Rechtsanwalt Dr. R. Rosendorff-Berlin; Dr. rer. pol. Paul Varnhagen-Berlin. — Herausgegeben von R. Ritter, vereidigter Sachverständiger in Steuerangelegenheiten für die Gerichte des Landgerichtsbezirks und für das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. zu Frankfurt a. M.

Verlag und Geschäftsstelle: Industrieverlag Spaeth & Linde.
Fachbuchhandlung für Steuerliteratur, Berlin C. 2, Königsstr. 52.
Fernsprecher: Amt Zentrum 5179. — Postcheckkonto Nr. 18541
Postcheckamt Berlin NW. 7.

Bezugspreis: Vierteljährlich 7.— M. direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch jede Buchhandlung. — Einzelne Hefte kosten 2.80 M.
Anzeigenpreis: Die 4 gespaltene mm-Zeile 1.— M., bei Wiederholungen Rabatt: Seitenpreise nach Tarif.
Alle Zuschriften wolle man an den Verlag richten.

Jahrgang IX.

Mitte September 1920.

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis: An unsere Leser! — Richtlinien für die Reichsnotopfererklärung. Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin. — Die Bewertung der selbstständigen gewerblichen Grundstücke nach dem Gesetz über das Reichsnotopfer. Von Dr. H. Höpfer. — Wiedereinführung des Künstlerkorrektivs bei der Luxussteuer. Von Dr. Popitz, Geh. Reg.-Rat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. — Die steuerliche Rechtslage der Ostdeutschen. Von Privatdozent Dr. Richard König, Göttingen. — Schwelende Verbindlichkeiten. Von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München. — Muß die Ehefrau die Notopfererklärung des Ehemanns mitunterzeichnen? Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin. — Der Altersabzug beim Reichsnotopfer. Von Bücherrevisor Paul Pflüger, Berlin. — Eine Berechnung des Festsetzungswertes beim landwirtschaftlichen Grundbesitz. Von Regierungsrat Peyer, Köslin. — Wichtige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Kriegsabgaberecht. Von Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München. — Ein Weg der Erbschaftssteuererparnis bei beerbter Ehe. Von Rechtsanwalt Dr. Hans Saarhaus, Elberfeld. — Eine Lücke im Besitzsteuergesetz. Von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Loeb, Nürnberg. — Wechselbeziehungen zwischen Steuer- und sonstigem Recht. Von Dr. A. Karger, Magdeburg. — Der Depotzwang ungültig. — Einkommensteuerpflicht der Fusionsgewinne. (Fusion oder Interessengemeinschaft?) Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin. — Ist die Erhebung des fünften und sechsten Steuerquartals zulässig? Von Reg.-Rat a. D. L. Buch, Rechtsanwalt am Landgericht in Düsseldorf. — Sparlassenbücher auf falschen oder erdichteten Namen. — Grenzen der Auskunftsspflicht nach der Reichsabgabenordnung. — Amtliche Erlasse. — Kleine Steuer-Nachrichten. — Bücher und Zeitschriften. — Sprechsaal. — An unsere Abonnenten! — Sonderbeilage „Der Lohnabzug“: Aufruf. Weitere Erleichterungen beim Lohnabzug / Von Rechtsanwalt Dr. F. Koppe, Berlin. Bekanntmachung betreffend Erleichterungen bei Ausführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne. Der Steuerabzug bei verdienenden Ehefrauen und Kindern / Von Dr. Kurt Ball, Dezernent am Finanzamt 5, Berlin. Mängel des Listensystems und ihre Beseitigung / Von einem Praktiker. Kleine Nachrichten über den Lohnabzug.

An unsere Leser!

Der Lohnabzug steht nach wie vor im Mittelpunkt des Interesses.

Um unsere Leser über die Fortentwicklung der Gesetzgebung und der Praxis im Zusammenhang zu unterrichten, haben wir uns entschlossen, der „Deutschen Steuer-Zeitung“ eine Sonderbeilage „Der Lohnabzug“ beizufügen. Die erste Beilage liegt dieser Nummer an.

Eine Erhöhung des Bezugspreises tritt durch die Erweiterung nicht ein.

Verlag und Schriftleitung
der „Deutschen Steuer-Zeitung“.

Richtlinien für die Reichsnotopfererklärung.

Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin.

Bis zum 30. September 1920 haben Einzelpersonen und Gesellschaften die vorgeschriebene Notopfererklärung einzureichen. Zur Ausführung des Gesetzes sind bereits neben den Ausführungsbestimmungen¹⁾ vom 16. 5. 1920 noch eine Vollzugsanweisung und eine Vollzugsverordnung²⁾ erlassen. Für die Steuererklärung ist aber im weiten Umfang die Bewertung von Vermögensgegenständen nötig; Richtlinien hierfür hat nunmehr der Reichsfinanzminister in den

„Grundsätzen für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz“ vom 4. September 1920 gegeben.³⁾ Aus der Reihe der einzelnen Bewertungsgrundsätze seien hervorgehoben:

I. Einzelpersonen.

1. **Grundstücke und Gebäude.** Hier hat regelmäßig der Steuerpflichtige die Wahl zwischen gemeinem Wert (Verkaufswert) und Ertragswert (vgl. § 18 Ges., § 152 RAO.). Zur Ermittlung des Ertragswerts namentlich landwirtschaftlicher Grundstücke haben die Veranlagungsbehörden für die Grundstücke ihres Bezirks Normalätze auf Grund des Durchschnitts der Jahre 1914 bis 1919 aufzustellen (I, 4), bei Wohn- oder Geschäftshäusern bleibt es dagegen bei dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, wovon dann mindestens 20% abgesetzt werden können (I, 10). Auch Grundstücke, die zum Betriebsvermögen gehören, sollen den vorstehenden Grundsätzen unterliegen, also nicht etwa gemäß § 139 Abs. 2 ReichsabgOrd. mit dem meist geringen Anschaffungswert abzgl. Abschreibungen angesetzt werden dürfen⁴⁾ (I, 12; II, 5).

2. **Maschinen, Werkzeuge, Inventar, Fuhrpark und andere „dem Betrieb dauernd gewidmete Gegenstände“** (Anlagekapital) brauchen dagegen nur mit dem Anschaffungswert abzgl. angemessener Abschreibungen angesetzt zu werden (II, 2). Hier wird also vielfach der Bilanzwert zugrundegelegt werden können.

¹⁾ Ausgabe der Richtlinien mit Vollzugsverordnung und Vollzugsanweisung nebst allgemeiner Einführung siehe Ankündigung auf dem Umschlag.

²⁾ Diese Ansicht ist sehr bedenklich; siehe den Aufsatz von Höpfer in dieser Nummer, Seite 138 f.

¹⁾ Vgl. Deutsche Steuer-Zeitung, Juni 1920, S. 57.

²⁾ Vgl. Deutsche Steuer-Zeitung, August 1920, S. 128.

3. **Waren, Rohstoffe, Halbfabrikate** sowie andere **Vorräte** und Gegenstände des unlaufenden Betriebskapitals sind dagegen nach dem gemeinen Wert zu veranschlagen, das ist aber nicht der Konsumentenpreis, sondern der Preis, den ein Erwerber zahlen würde, der das ganze Geschäft übernehmen und fortführen würde (II, 3). Dieser Preis wird z. B. beim Hersteller regelmäßig noch erheblich unter dem Engrospreis liegen.

4. **Wertpapiere** sind mit dem amtlichen Steuerkurs per 31. 12. 1920 zu bewerten, einerlei, ob sie zum Kapital- oder Betriebsvermögen, zum Anlage- oder Betriebskapital gehören (II, 4; III, 2).

5. **Forderungen (Debitoren), Hypotheken, Bank- und Sparcassenguthaben** usw. sind mit dem Nennwert anzusehen, sofern nicht besondere Umstände, z. B. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, eine anderweite Bewertung begründen. Das gilt auch für **Valutaforderungen**; der Nennwert der fremden Valuta ist hier zum Kurswert am Stichtag umzurechnen. Für Forderungen an das feindliche Ausland gelten die besonderen Vorschriften des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes⁴⁾ (III, 3).

6. **Schulden (Kreditoren)** sind nach den gleichen Grundsätzen wie die Forderungen zu bewerten. Valutaschulden unterliegen dem Ausgleichsbesteuerungsgesetz,⁴⁾ soweit sie sich auf das feindliche Ausland beziehen (IV).

7. **Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen** aus der Zeit vor dem 31. Juli 1914 sind mit dem Rückkaufswert oder zwei Dritteln der eingezahlten Prämien, später abgeschlossene Versicherungen mit dem vollen Betrag der eingezahlten Prämien anzusehen, falls die Jahresprämie mehr als 1000 M bzw. die einmalige Kapitalzahlung mehr als 3000 M beträgt (III, 4).

8. **Deutsche Gold- und Silbermünzen** sind mit dem Metallwert anzusehen (III, 5).

9. Über stille Reserven, Abschreibungen, Rücklagen, Patente u. a. Bilanzfragen der Einzelpersonen siehe die Ausführungen zu II, die auch hier entsprechend gelten (II, 7).

II. Gesellschaften.

Für die Notopfererklärung der Aktiengesellschaft, Gesellschaft m. b. H., Genossenschaft usw. sind durchweg auch die für Einzelpersonen geltenden Bewertungsgrundsätze (s. o. I) maßgebend. Außerdem ist zu beachten:

1. **Abzüge.** Vom Gesellschaftsvermögen dürfen nur abgezogen werden:

- a) der Betrag des eingezahlten Grund- und Stammkapitals,
- b) Schulden und Lasten im Sinne des § 15 des Reichsnotopfergesetzes,
- c) Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Zweckbestimmung gesichert ist,
- d) bei Versicherungsgesellschaften Rücklagen für die Versicherungssummen (B, 2).

2. **Stille Reserven** sind aufzudecken und als Vermögen zu besteuern, mögen sie durch Minderbewertung einzelner Vermögensgegenstände, durch die Richtesteinstellung von Vermögenswerten oder durch die Einstellung von Schuldposten, denen kein Forderungsrecht gegenübersteht, oder auf andere Weise geschaffen sein (B, 3).

3. **Abschreibungen** sind nur insoweit zugelassen, als sie eine angemessene Ausgleichung von Wertverringerungen darstellen (B, 5).

4. **Rücklagen, gesetzliche oder freiwillige Reservefonds** und der **Gewinnvortrag** sind nicht abzugsfähig (B, 6).

5. **Dividende**, soweit sie beschlossen, aber am Stichtag noch nicht verteilt ist, kann dagegen als Schuld abgesetzt werden (B, 6).

6. **Patente, Verlagsrechte, Nutzungsrechte** und ähnliche immaterielle Werte sollen bei der Veranschlagung des gesamten Vermögens mitberücksichtigt werden, einerlei, ob sie vom Steuerpflichtigen entgeltlich erworben werden oder nicht.

Vorstehend sind die wichtigsten „Richtlinien“ wiedergegeben. Im einzelnen erscheint manches zweifelhaft und ansprechbar, so z. B. die Frage, ob nicht beim Betriebsvermögen der § 139 Abs. 2 der ReichsabgOrd. als Spezialgesetz stets den Vorrang hat,

so daß also z. B. auch Grundstücke und Effekten nie über dem Anschaffungswert abzügl. angemessener Abschreibungen anzusehen wären. Jedenfalls werden die Kaufleute gut daran tun, sich zunächst auf die gewöhnlichen Ansätze ihrer Bilanz zu stützen, sei es, um die Jahresbilanz oder eine Zwischenbilanz p. 31. 12. 19. Die Einrichtung einer besonderen Steuerbilanz ist daneben also nicht vorgeschrieben. Selbstverständlich sind aber die besonderen Fragen des amtlichen Steuererklärungsformulars gewissenhaft zu beantworten. Damit scheint auch das Reichsfinanzministerium selbst zu rechnen, wenn es die Finanzämter anweist, „unter den vorstehenden Gesichtspunkten die den Steuererklärungen beizufügenden Bilanzen einer Nachprüfung zu unterziehen“. Ferner wird z. B. die in den Richtlinien getroffene Feststellung des Ertragswertes namentlich von landwirtschaftlicher Seite stark angefochten. Wo Zweifel bestehen, muß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs das letzte Wort sprechen. Es handelt sich vorliegend eben nur um unverbindliche „Richtlinien“, nicht um zwingende Gesetzesvorschriften.

Die Bewertung der unselbständigen gewerblichen Grundstücke nach dem Gesetz über das Reichsnotopfer.

Von Regierungsrat Dr. H. Höpker, Berlin.

Nach der Bewertungsverordnung des Reichsfinanzministeriums vom 4. 9. 20, II Nr. 5, sind Grundstücke, auch wenn sie Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, nach den Grundsätzen zu bewerten, die für die Bewertung der Grundstücke nach § 152 AO. gelten. § 139 Abs. 2 Abgabenordnung, der eine Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände nach dem Anschaffungspreis vorsieht, soll wegen der entgegenstehenden Vorschrift des § 18 des Reichsnotopfergesetzes keine Anwendung finden.

Auch Struzik ist in seiner Abhandlung in den zeitgemäßen Steuerfragen „Die Veranlagung der Grundstücke zum Reichsnotopfer“ der Auffassung, daß die Grundstücke, auch wenn sie Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, ausschließlich gemäß § 152 a. a. O. zu bewerten seien.

Dieser Auffassung, die auch sonst noch in der Literatur vertreten wird, bin ich selbst im allgemeinen in dem „Führer durch das Reichsnotopfer“ gefolgt, obwohl ich schon dort aus wirtschaftlichen Gründen erhebliche Bedenken aussprach. Bei der weiteren Beschäftigung mit dieser Frage bin ich aber, vor allem im Gegensatz zu der nunmehrigen Vorschrift der Bewertungsverordnung, zu dem Schlusse gelangt, daß der § 152 AO. auf unselbständige Grundstücke eines Betriebes überhaupt nicht anzuwenden ist. Dieser Schluß ergibt sich aus der Unmöglichkeit, die Ertragsberechnung gemäß § 152 Abs. 5 auf die Grundstücke eines gewerblichen Betriebes anzuwenden. § 152 Abs. 2 schreibt allerdings vor, daß bei Vermögenssteuern bebaute Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen, nach dem Ertragswert zu schätzen sind. Nach § 152 Abs. 5 gilt als Ertragswert das 25fache des Miet- oder Pächtertrages, der in den letzten 3 Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können. Hieraus geht m. E. ohne weiteres hervor, daß der Gesetzgeber nur an derartige gewerbliche Gebäude gedacht hat, die, wie z. B. Bureauhäuser, häufig von den Besitzern verpachtet oder vermietet werden; denn es wird ohne weiteres zugegeben werden müssen, daß es bei den meisten einem gewerblichen Betriebsvermögen angehörenden Grundstücken und Gebäuden wirtschaftlich unmöglich ist, den Ertragswert nach einer angenommenen Vermietung oder Verpachtung festzustellen. Derartige Vermietungen oder Verpachtungen kommen bei gewerblich genutzten Grundstücken kaum vor. Der verlangte Wertmaßstab für die Bewertung dieser Grundstücke fehlt demnach. Wird ausnahmsweise einmal ein zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehörendes Gebäude verpachtet, so werden nicht diese Gebäude allein, sondern der gesamte Betrieb einschließlich aller Betriebsmittel und der sonstigen Grundstücke

⁴⁾ Vgl. Deutsche Steuer-Zeitung, Juni 1920, S. 59.

und Anlagen verpachtet, so daß selbst in diesem seltenen Fall sich nicht feststellen läßt, welches der Ertragswert der bebauten Grundstücke bei dieser Vermietung oder Verpachtung ist. Will man trotzdem an der Ertragsberechnung festhalten, müßte man, da es an sonstigen Unterlagen fehlt, imstande sein, diese Teile des Betriebsvermögens in ihrem Ertrage gesondert von dem übrigen Betriebsvermögen festzustellen. Daß dies in den weitaus meisten Fällen nicht möglich ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Um einen Ertragswert auf Grund von Vermietungen oder Verpachtungen festzustellen, müssen die betr. Grundstücke selbst verpachtet oder vermietet sein, oder es müssen Grundstücke ähnlicher Art zahlreich vermietet oder verpachtet sein, um hieraus die Pacht oder den Mietspreis der vom Eigentümer selbst benutzten Grundstücke abzuleiten.

Wollte man der von Strug verfolgten und von der Bewertungsordnung angenommenen Auffassung über die Bedeutung des § 152 für die Grundstücke des Betriebsvermögens folgen, so würde man also vor eine wirtschaftlich unlösliche Aufgabe gestellt werden.

Nun ergibt sich aber, sobald man die gesamten Vorschriften der Abgabenordnung über die Wertbemessung in einen inneren Zusammenhang bringt, auch die juristische Unhaltbarkeit der hier bekämpften Auffassung. Man kann vielleicht zunächst bei dieser Gesamtbeurteilung der Bewertungsvorschriften zweifelhaft sein, ob der § 152 als Spezialvorschrift den § 139 Abs. 2 aufhebt, dagegen wird mit Recht allgemein, trotz der Auffassung des § 152 als einer Spezialvorschrift anerkannt, daß § 137 auch in seinem zweiten Absatz durch den § 152 nicht aufgehoben wird. So geht auch die Bewertungsverordnung davon aus, daß gemäß § 137 Abs. 2 jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten ist. Nun bildet ein gewerblicher Betrieb zweifellos mit seinen sämtlichen Grundstücken und Gebäuden und seinen sonstigen stehenden und umlaufenden Kapitalien eine wirtschaftliche Einheit. Würde man auf Grund des § 152 die bebauten Grundstücke nach dem Ertragswert schätzen wollen, so würde man sie aus der wirtschaftlichen Einheit herausschneiden, für sich selbständig bewerten und der Vorschrift des § 137 entgegenhandeln. Man könnte vielleicht einwenden, daß dieser Schwierigkeit dadurch begegnet wird, daß man zunächst nur einen Teil des Betriebsvermögens auf Grund des § 152 selbständig schätzt, ihn aber nachträglich in die Gesamtschätzung des Betriebs hineinzieht und nunmehr je nach dem Werte der gesamten Einheit einen Zuschlag oder Abzug vornimmt. Man wird aber ohne weiteres anerkennen müssen, daß ein derartiges Verfahren die vorgenommene Schätzung des Ertragswertes der Gebäude — selbst wenn sie wirtschaftlich möglich wäre — illusorisch macht, da durch die Abzüge oder Zuschläge bei dem gesamten Wert des Unternehmens jede Ertragschätzung, die sich von dem gemeinen Wert entfernt, wieder zum gemeinen Wert zurückgeführt werden würde. Man muß sich also entschließen, falls man die Gültigkeit des § 152 auch für die Grundstücke eines gewerblichen Betriebes gelten lassen will, für das gewerbliche Betriebsvermögen die Anwendung des § 137 Abs. 2, der in erster Linie im Hinblick auf diese Vermögensart geschaffen ist, außer Anwendung zu lassen, oder die Schätzung nach dem Ertragswert als ein Rechenkunststück zu betrachten, das vorgenommen wird, um dem § 152 Genüge zu tun, dem aber infolge der Anwendung des § 137 keine Bedeutung zukommt.

Dieser nach der von anderer Seite vertretenen Auffassung über die Bewertung der Grundstücke bestehende unhaltbare Gegensatz zwischen § 152 und § 137 löst sich jedoch ohne Schwierigkeiten auf, sobald man auch auf Grund der wirtschaftlichen Folgen der Bewertung nach § 152 für unselbständige Grundstücke annimmt, daß § 152 überhaupt nur Geltung besitzt für die Grundstücke, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden oder wenigstens bilden können. Bei der Abfassung des § 152 kann nur an derartige Grundstücke gedacht worden sein. Hätte man auch nur einmal den Gedanken der Anwendung des § 152 auf unselbständige Grundstücke gestreift oder daran gedacht, daß man später auch derartige Grundstücke unter die Anwendung des

§ 152 bringen würde, so würde man an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, gar nicht haben vorübergehen können, und dementsprechend eine andere Fassung angewandt haben.

Noch eine weitere Überlegung führt zu dem gleichen Ergebnis. Nach § 154 Abs. 2 ist, falls der Bewertung eines Grundstücks der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, der Wert der Maschinen sowie sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt sind, abzurechnen oder nicht zu berücksichtigen. Hieraus folgt e contrario, daß nach der Auffassung des Gesetzgebers bei der Bewertung der Betriebsgebäude nach dem Ertragswert auch die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen in der Ertragsbewertung nach § 152 einbegriffen sein müssen. Diese Folgerung kann nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, daß in § 152 für die landwirtschaftlichen Grundstücke ausdrücklich hervorgehoben sei, daß die Gebäude und Betriebsmittel in der Ertragsbewertung einbegriffen seien und daß, da diese bei den übrigen nach dem Ertragswert zu bewertenden Grundstücken nicht geschehen sei, die Maschinen und Betriebsmittel von der Ertragsberechnung der Gebäude ausgeschlossen seien. Da diese Sachen nach § 98 BGB. zu dem Zubehör der Grundstücke gehören, hätte das Gesetz, wollte es so handeln, dies ausdrücklich sagen müssen. Im anderen Fall muß die Bewertung im Anschluß an das bürgerliche Recht das Zubehör mitumfassen. Technisch würde es auch unmöglich sein, ein Betriebsgebäude in seinem Ertragswert ohne die eingebauten Maschinen und sonstigen Einrichtungen zu schätzen. Bei einem Landgut ist eine derartige Trennung zwischen dem Gut selbst, seinen Gebäuden und seinem Inventar eher möglich, wie auch die allgemein geübte Feststellung des Ertragswertes verpachteter Güter beweist. Hier war also eine besondere Hervorhebung, daß sich die Ertragschätzung auch auf das Inventar und die Gebäude bezieht, durchaus am Platze.

Über nicht nur die Maschinen und Einrichtungen der Betriebsgebäude selbst würden von einer Ertragsberechnung der Gebäude mitumfaßt werden, sondern auch der gesamte Fabrihof, der mit dem Areal, das von den Betriebsgebäuden bedeckt wird, eine untrennbare Einheit bildet. Die allgemeine Anwendung des § 152 auf die Grundstücke eines Betriebsvermögens würde also dahin führen, daß alle oder wenigstens fast alle dem Betriebe dauernd gewidmeten Gegenstände der Ertragsberechnung unterworfen sind, und infolgedessen, da nach der herrschenden Meinung § 152 die Anwendung des § 139 Abs. 2 ausschließt, überhaupt nicht, wie es die Reichsabgabenordnung beabsichtigte, nach ihrem Anschaffungs- oder Herstellungspreis gemäß § 139 Abs. 2 bewertet werden können. Aus diesem Gegensatz, der bei der hier bekämpften Meinung zwischen dem § 139 Abs. 2 und der nach § 152 als normale Bewertung vorgeschriebenen Ertragsberechnung, von der nur auf Antrag des Steuerpflichtigen abgewichen werden darf, bestehen würde, folgt meines Erachtens ebenfalls die Unhaltbarkeit dieser Ansicht.

Es bleibt nun noch übrig zu prüfen, ob die Vorgeschichte des § 152 A. O. die von mir vertretene Ansicht zuläßt oder ihr widerspricht. Im Gesetzentwurf sah der § 152 die Ertragsberechnung nur für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke vor und auch nur in einer strengerer als der jetzigen Fassung. Nachdem der Gedanke des Ertragswertes als Grundlage für die Steuerberechnung inzwischen bei dem neuen Erbschaftssteuergesetz gesiegt hatte, wurde nach dem Ausschußbericht auch von dem Regierungsvertreter kein Einspruch eingelegt, als mit Rücksicht auf die weit über den Ertragswert hinausgehenden Verkaufspreise der Mietshäuser für Vermögenssteuern die Einführung des Ertragswertes als Grundlage für die Wertbemessung auch der bebauten Grundstücke in dem gleichen Umfang wie bei der Erbschaftsteuer beantragt wurde. Ohne besondere längere Erörterung wurde darauf dem § 152 A. O. die Fassung des § 47 des Erbschaftssteuergesetzes gegeben. Auch der Entwurf dieses Gesetzes kannte eine Ertragsberechnung nicht. Die betreffende Vorschrift des Entwurfs (§ 44) hatte sich damit begnügt, für landwirtschaftliche Grundstücke den Wertansatz nach dem gemeinen Wert um ein Viertel zu ermäßigen. Hier war es ebenfalls der vorbereitende Ausschuß der

Nationalversammlung, der der gesetzlichen Vorschrift erst die geltende Gesetzesform gab. Nach dem Ausschußbericht wurde bei Erörterung der Frage des Ertragswertes von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß man dem gewerblichen Besitz die gleichen Vergünstigungen zukommen lassen müsse, wie dem übrigen Grundbesitz; schon um deswillen, weil vielfach insbesondere in kleinen Verhältnissen auf dem Lande nicht so leicht zu trennen sei, inwieweit z. B. ein Gebäude der Landwirtschaft und inwieweit es dem Gewerbebetriebe dient. Diese Hinweise deuten darauf hin, daß man danach keine Gebäude im Auge hatte, die einen Teil eines Betriebsvermögens bilden, sondern nur an solche Baulichkeiten dachte, in denen gewerbliche Betriebe, wie das Schmiedehandwerk, die Stellmacherei usw., ausgeübt werden und die, soweit sie nicht einem landwirtschaftlichen Betriebe angehören, selbständige Bewertungseinheiten bilden.

Andere hier interessierende Ausführungen sind damals nicht gemacht worden. Man begnügte sich, nachdem man sich über die alte allgemeine Streitfrage des Ertrags- oder gemeinen Werts ausgesprochen hatte, die Fassung des § 17 des Wehrbeitragsgesetzes zu übernehmen. Aber auch der Entwurf dieses Gesetzes kannte die Ertragsberechnung nur für landwirtschaftliche Grundstücke. Die endgültige Fassung erhielt der § 17 WBG., der das Vorbild des § 152 AO. ist, erst auf Grund des Antrages 221 Nr. 7. Soweit aus den Ausschußberatungen ersichtlich ist, hat der Antragsteller seinen Antrag, besonders den Teil, der von der Ertragsbewertung der gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücke handelt, nicht begründet. Nur ein einziger Abgeordneter weist darauf hin, daß die Einschätzung derjenigen Gebäude, die gewerblichen Zwecken dienen, nach dem Mietwert bedenklich sei. Die gewerblichen Betriebe müsse man als ein einheitliches Ganze einschätzen und dabei den gemeinen Wert zugrunde legen, wenn auch zuzugeben sei, daß auch diese ebenso schwer zu erfassen sei, wie der Ertragswert. Eine weitere Folge wurde diesen Ausführungen nicht gegeben. Weitere Redner kamen stets nur auf die Ertragsberechnung bei Wohnhäusern zu sprechen. Auch hier ist also von einem bewußten Willen, den Ertragswert auch zur Grundlage der Bewertung unselbständiger Grundstücke gewerblicher Unternehmungen zu machen, keine Rede. Nach den Ausführungen der sonstigen Redner zu urteilen, dachte man vielmehr auch bei der Beratung des Wehrbeitragsgesetzes an die Grundstücke, die mit oder ohne Gewerbebetrieb selbständige Wertobjekte bilden, die deshalb auch häufig für sich vermietet oder verpachtet werden. Auf diese Art Grundstücke bezieht sich auch der § 33 der AusfBest. des WBG., nach dem in die Ertragsberechnung nur die Betriebsmittel hineinzubeziehen sind, die herkömmlicher Weise mit dem Grundstück mitvermietet oder mitverpachtet werden. Bei den unselbständigen gewerblichen Grundstücken kann von einem Herkommen bei Verpachtungen nicht gesprochen werden. Daß Grundstücke dieser Art überhaupt nicht nach dem Ertragswert geschätzt werden können, wird in dem § 34 AB. des WBG. berücksichtigt. Dort wird nämlich bestimmt, daß bei Grundstücken, bei denen sichere Unterlagen für eine Ertragsberechnung nicht vorhanden seien, der gemeine Wert als Ertragswert anzusehen sei. Mit anderen Worten, man versuchte den § 17 WGB., und damit die Berechnung nach dem Ertragswert, da man seine Undurchführbarkeit in bestimmten Fällen einsah, auszuschalten. Das nicht weiter begründete Urteil des OBG. vom 10. April 1915 — B. XVII S. 411 — das bei einem Brauereibetriebe die Aussonderung der Grundstücke von dem übrigen Betriebsvermögen und ihre Schätzung nach dem Ertragswert verlangte, läßt sich m. E. selbst für das Wehrbeitragsgesetz nicht halten.

Für den § 152 der Reichsabgabenordnung ergibt sich aus seiner Vorgeschichte jedenfalls nichts, was die von mir aus anderen Gründen vertretene Ansicht ausschließt.

Trotz des großen Gewichts, daß die entgegenstehenden Anschauungen besitzen, muß ich daher als Ergebnis der Untersuchung feststellen, daß § 152 AO. für die Grundstücke, die einem Betriebsvermögen als unselbständiger Teil angehören, keine Geltung besitzt. Da der § 18 RM. sich, wie nicht bestritten wird, nur auf § 152 AO. bezieht, so ist auch für das Reichsnotopfer die

Anwendung des § 152 AO. für die unselbständigen Grundstücke eines Betriebsvermögens ausgeschlossen, dagegen der § 139 AO. anzuwenden.

Der § 152 AO. behält seine große Bedeutung für selbständige, für gewerbliche Zwecke bestimmte Grundstücke, die häufig vermietet oder verpachtet werden, wie Bureauhäuser, Speicher und z. B. auch Mühlen, die vielfach von Pächtern betrieben werden.

Wiedereinführung des Künstlervorrechts bei der Luxussteuer.

Von Dr. Popik,

Geh. Reg.-Rat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium.

Unter dem 18. August (RGBl. S. 1607) ist ein Gesetz über Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dez. 1919 veröffentlicht worden. Diese Novelle zum Umsatzsteuergesetz bringt die Erfüllung eines Wunsches der Künsterschaft. Bekanntlich enthielt das alte Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 ein Privileg für die bildenden Künstler. Es war vorgesehen, daß die Lieferung von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik dann nicht luxussteuerpflichtig sein sollte, wenn als Veräußerer lebende deutsche Künstler oder ihre Erben auftraten. Die Reichsregierung hatte im Entwurf des neuen Umsatzsteuergesetzes das gleiche Vorrecht vorgesehen. Bei den Beratungen in der Nationalversammlung wurde aber bekanntlich allgemein die Umsatzsteuerpflicht auch auf die Angehörigen der freien Berufe ausgedehnt, und man hielt es dabei für folgerichtig, nun auch bei der Lieferung von Kunstgegenständen zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Angehörigen eines freien Berufes, also zwischen Kunsthändler und Künstler, keinen Unterschied mehr zu machen. Infolgedessen wurde die Vorschrift des Entwurfs, die den Künstler und seine Erben von der Luxussteuer ausnahm, bereits im Ausschuß der Nationalversammlung gestrichen. Die Künstler wurden danach wie jeder andere behandelt, der im Kleinhandel, d. h. durch Verkauf unmittelbar an den letzten Verbraucher oder Gebraucher, Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik veräußert, und unterlagen damit einer Luxussteuer von 15%.

Gegen diese Vorschrift erhoben sich nun in der Künsterschaft und in den an der künstlerischen Entwicklung interessierten Kreisen recht erhebliche Bedenken. Man wies darauf hin, daß der bildende Künstler dadurch schwer gegenüber anderen schöpferischen freien Berufen benachteiligt sei, da ja z. B. der Schriftsteller oder der darstellende Künstler nur der allgemeinen Umsatzsteuer unterläge. Für den bildenden Künstler allein hätte die Tatsache, daß seine Phantasie sich in einem greifbaren Gegenstande verkörpere, die Folge einer Sonderbelastung. Es wurde weiter auf die besondern kulturelle, ethische und erzieherische Aufgabe gerade der bildenden Künstler und insbesondere in einer Zeit des Niedergangs aufmerksam gemacht.

Bei aller Würdigung der in vieler Hinsicht berechtigten Gründe der Künsterschaft für ihre Forderung waren aber weder die Reichsregierung noch der Reichsrat in der Lage, von sich aus den Wünschen der Künsterschaft zu genügen. Das Gesetz gab dazu keine Ermächtigung. Denn § 16 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes beziehen sich lediglich auf die Abgrenzung der luxussteuerpflichtigen Gegenstände, aber nicht darauf, daß eine bestimmte Klasse verkaufender Personen befreit sein könnte. Es wäre verfassungswidrig gewesen, wenn die Reichsregierung und der Reichsrat ihre Befugnisse überschritten hätten. Dazu kam, daß eine völlige Wiederherstellung des früheren Vorrechts nicht dem ausdrücklichen Willen der Nationalversammlung entsprochen hätte. Die Nationalversammlung hatte in ihrem Ausschuß sich für die Streichung, abgesehen von den bereits erwähnten allgemeinen Erwägungen, insbesondere deswegen entschlossen, weil das Vorrecht der Künstler nach dem alten Gesetz zu nicht unerheblichen

Mißbräuchen Anlaß gibt. Auch im Kunsthandel wurden in weitem Umfange die Werke lebender Künstler der Luxussteuerpflicht entzogen, indem die Kunsthändler dazu übergingen, solche Werke nicht mehr als Eigenhändler oder im eigenen Namen auftretende Kommissionäre zu veräußern, sondern im Namen und Auftrage des Künstlers. Auch das im alten Gesetze vorhandene Vorrecht der Verkaufs- und Ausstellungsverbände der Künstler hatte zu Mißbräuchen geführt. Die Verbände hatten sich nicht streng an die Voraussetzung ihrer Steuerbefreiung gehalten, daß sie nämlich nur Werke von Mitgliedern veräußern dürften, und waren dazu wohl auch gar nicht immer in der Lage. Auch empfand der Kunsthandel das Vorrecht der Verbände vielfach als eine Schädigung seiner Interessen und wies nicht mit Unrecht auf die ihm zufallende Aufgabe hin, den Namen der Künstler bekannt und seine Werke dem Publikum zugänglich zu machen. Danach konnte nur eine Novelle zum Umsatzsteuergesetze zum Ziele führen. Die nun vorliegende Novelle geht auf einen Initiativantrag zurück, der unter dem 27. Juli 1920 von dem Abgeordneten Dr. Pfeiffer und Genossen (Nr. 232 der Drucksachen des Reichstages) gestellt wurde und in der Sitzung des Reichstags vom 30. Juli 1920 in allen drei Lesungen ohne jede Aussprache Aufnahme fand. Der nunmehrige Rechtszustand ist kurz der folgende:

1. An der grundsätzlichen Luxussteuerpflicht der Veräußerung von Kunstgegenständen im Kleinhandel, sei es durch gewerbsmäßige Kunsthändler, sei es durch Privatpersonen, ist nichts geändert. (Vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes.) Sachlich ist die Luxussteuerpflicht sogar in einem Punkte ausgedehnt worden, indem nämlich die bisher im § 21 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 enthaltene Bevorrechtigung der sog. Künstlersteinzeichnungen wieder beseitigt worden ist. Diese Bevorrechtigung war im Ausschuß der Nationalversammlung in letzter Stunde eingeführt worden, weil man glaubte, damit einer künstlerisch besonders wertvollen und entwicklungsfähigen Technik der Originalgraphik berechtigte Unterstützung angedeihen zu lassen. Man übersah dabei, daß dieses Vorrecht lediglich zu einer übermäßigen Ausnutzung gerade dieser Technik für Darstellungen auch künstlerisch nicht besonders ausgezeichneten Art führen mußte. Die Künstlersteinzeichnungen unterliegen nunmehr keinem anderen Rechte wie auch die übrige Originalgraphik, z. B. wie Radierungen, Holzschnitte, Kupferstiche, Schabkunstblätter, Linoleumschnitte usw. (Vergl. § 48 III der Ausführungsbestimmungen.) Die Gleichstellung tritt vom 1. August 1920 ein. Die bis dahin erfolgten Lieferungen behalten selbstverständlich die damals bestehende Steuerfreiheit. Für Grenzfälle (Lieferung vor dem 1. August, Bezahlung nach dem 1. August) wird § 46 Abs. 3 des Gesetzes entsprechend anzuwenden sein.

2. Die Veräußerung von Originalwerken ist dann Luxussteuerfrei, wenn als Lieferer ein Künstler auftritt. Im Gegensatz zum früheren Gesetze ist dieses Vorrecht der Künstler aber beschränkt auf die Fälle des unmittelbaren Verkaufs durch den Künstler, also auf den sog. Atelierverkauf. Sobald sich der Künstler einer dritten Person als Vermittler bedient, tritt die Luxussteuerpflicht ein, also nicht nur, wenn dieser Dritte, etwa der Kunsthändler, im eigenen Namen verkauft, sondern auch wenn er ausdrücklich im Namen und Auftrage des Künstlers auftritt. Durch den Wegfall des Vorrechts wird allerdings auch in diesem Falle nicht der Künstler seinerseits Luxussteuerpflichtig, vielmehr ist bestimmt, daß in solchen Fällen stets der Vermittler Luxussteuerpflichtig ist. Es wird damit insofern eine neue Konstruktion in das Umsatzsteuergesetz eingeführt, indem unter Umständen jemand wie ein Lieferer besteuert wird, der rechtlich nicht selbst liefert, sondern lediglich als unmittelbarer Stellvertreter des Lieferers auftritt; auch in diesem Falle hat er das volle für den Künstler vereinnahmte Entgelt der Luxussteuer zu unterwerfen. Es gilt das übrigens sowohl wenn dieser Vermittler ein Kunsthändler ist, wie auch wenn er als Privatperson auftritt. Es ist wichtig, dieses letztere zu betonen, da auf diese Weise der Kunsthändler nicht schlechter gestellt wird als der Gelegenheitsmacher und Schieber, der sich etwa an dem Geschäft beteiligt. Wie der Kunsthändler, also als

steuerpflichtiger Vermittler, werden auch die Ausstellungs- und Verkaufsverbände der Künstler zu behandeln sein, da das Gesetz für sie das frühere Vorrecht nicht wieder einführt, da diese Verbände den Verkauf oder die Verkaufsvermittlung ihrem Wesen nach nachhaltig betreiben, fallen sie genau so wie die Kunsthändler unter den weiten Begriff der gewerblichen Tätigkeit, den das Umsatzsteuergesetz bekanntlich zugrunde legt.

3. Das gleiche Vorrecht wie den Künstlern steht nach ihrem Tode fünf Jahre lang auch ihren nächsten Verwandten, seien sie nun Erben oder nicht, zu. Nämlich den Ehegatten, den Abkömmlingen und den Eltern. Festzustellen ist noch, daß das Vorrecht der Künstler sie im übrigen natürlich nicht von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die Umsatzsteuer umfaßt nicht bloß die gewerblichen Tätigkeiten, sondern nach der Fassung des neuen Gesetzes bekanntlich auch die Angehörigen der freien Berufe. Der Künstler muß also auch weiterhin über seine gesamten Umsätze Rechenschaft ablegen und am Schluß des Kalenderjahres eine Steuererklärung abgeben, in der er die von ihm vereinnahmten Entgelte, ohne alle Abzüge aufzuführen hat. Die Steuer beträgt nur niemals mehr 15%, sondern stets nur 1½%.

4. Die neue Regelung hat, mit Ausnahme der schon erwähnten Beseitigung des Vorrechts der Künstlersteinzeichnungen, durch Artikel 2 der Novelle rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1920 erhalten. Der Künstler ist also mit seinen Atelierverkäufen auch für die Zeit befreit, in der er bisher formell einer Luxussteuerpflicht unterlag. Soweit er etwa bereits eine Luxussteuererklärung abgegeben hat, wird diese hinfällig, und einer weiteren Abgabe von Luxussteuererklärungen bedarf es nicht mehr.

5. Es bleibt noch die Frage zu prüfen, wie sich der Künstler zu verhalten hat, der in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Juli 1920 Kunstwerke verkauft hat und dabei die Luxussteuer angelegt hat. Da er jetzt mit rückwirkender Kraft bis zum 1. Januar 1920 Luxussteuerfrei geworden ist, würde er einen Betrag als Gewinn für sich erhalten, auf den er bei der Preisvereinbarung nicht gerechnet hat. Seinem Käufer wird danach ein Anspruch auf Rückerstattung des im Preise enthaltenen Luxussteuerbetrages dann zustehen, wenn die beiden Vertragsschließenden bei Abschluß des Kaufvertrages von der Notwendigkeit der Luxusbesteuerung ausgingen und der Abnehmer den um 15% erhöhten Preis nur deswegen zugestanden hat, weil die Luxussteuerpflicht bestand. Ob die Rechtslage bei Abschluß des Verkaufs derartig gewesen ist, wird sich aus den Umständen ergeben. Hat der Künstler die Luxussteuer getrennt in Rechnung gestellt, was ja vielfach trotz des Verbotes des § 12 in der Praxis geschehen ist, so muß m. E. der verkaufende Künstler als verpflichtet gelten, diesen Preisaufschlag wieder herauszuzahlen. Aber auch wenn ein Gesamtpreis vereinbart ist, wird es ebenso liegen, sofern der Künstler ausdrücklich auf die Luxussteuer hingewiesen hat, oder der Abnehmer aus den Umständen entnehmen mußte, daß mit der Luxussteuer gerechnet wird.

War in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1920 der Verkauf zwar im Namen des Künstlers, aber durch Vermittlung eines Kunsthändlers, einer Künstlergenossenschaft, einer Ausstellungsverwaltung, eines Kunstvereins usw. erfolgt, so ist die Luxussteuerpflicht bestehen geblieben, nur muß der Vermittler für die Luxussteuer aufkommen, und der Künstler muß ihn hierzu instand setzen, kann also die im Preis ihm zugeflossene Luxussteuer dem Abnehmer nicht wieder herausgeben. In solchen Fällen ist selbstverständlich für eine Rückerstattung der Luxussteuer kein Raum.

Die steuerliche Rechtslage der Ostdeutschen.

Von Privatdozent Dr. Richard Honig, Göttingen.

Der Friedensvertrag von Versailles, dessen wirtschaftliche Tragweite bei den möglichst weit und daher auch möglichst dunkel gehaltenen Bestimmungen erst im Laufe der Zeit klar werden wird, enthält einen Artikel, der für die Durchführung der großen Kriegsteuergesetze von einschneidender Bedeutung ist. Es ist dies

Art. 278. Deutschland wird hier verpflichtet, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß Gesetzen, Entscheidungen oder Vertragsbestimmungen der alliierten und assoziierten Mächte erworben wird, anzuerkennen und die in Frage kommenden Personen mit Rücksicht auf ihre neu erworbene ausländische Staatsangehörigkeit „in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaate zu entbinden“. M. a. W.: Deutsche, die durch den Friedensvertrag oder durch die auf ihn zurückgehenden anderen Bestimmungen der Alliierten eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, dürfen von Deutschland nur wie Ausländer behandelt werden.

Nun ist ohne weiteres klar, daß diejenigen Deutschen, die mit Inkrafttreten des Friedensvertrages unter Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit Ausländer geworden sind, weil sie in den an die alliierten Staaten abgetretenen Gebieten wohnen, der persönlichen Steuerpflicht gegenüber dem deutschen Steuerfiskus nicht unterliegen, weil Deutschland über die abgetretenen Gebiete die Finanzhoheit verloren hat. Nur das in Deutschland befindliche Grund- und Betriebsvermögen, nicht auch das inländische Kapitalvermögen dieser Personen unterliegt der Besteuerung sowohl hinsichtlich der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (§ 2, II dieses Gesetzes), als auch hinsichtlich des Notopfers (§§ 3, 22 Abs. 1 des Reichsnotopfergesetzes). Wohl aber kommen diejenigen Reichsangehörigen als persönliche Steuerpflichtige in Frage, die, obgleich sie in Deutschland wohnhaft sind, mit Friedensschluß eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben. Diese eigentümliche Konstellation trifft für diejenigen Deutschen zu, die in einem der an Polen verloren gegangenen Teile Deutschlands von dort wohnhaft gewesenen Eltern geboren sind, auch wenn sie zur Zeit des Friedensschlusses, am 10. Januar 1920, dort nicht mehr ihren Wohnsitz hatten. Denn diese Personen sind in Art. 4 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen am 28. Juni 1919 abgeschlossenen Staatsvertrages, des sog. Minoritätenvertrages, als vollberechtigte polnische Staatsangehörige anerkannt worden, d. h. sie haben am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages, es ist dies gleichfalls der 10. 1. 1920, die polnische Staatsangehörigkeit ohne Erfüllung irgendwelcher Formalität erworben. Da der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in diesem Vertrage nicht ausgesprochen ist, besitzen die genannten Personen nunmehr eine doppelte Staatsangehörigkeit, die deutsche und die polnische.

Diese Regelung ist zwar zugunsten der in Frage kommenden Personen erfolgt. Gemäß Art. 297 b des Friedensvertrages kann Polen ihre in den abgetretenen Gebieten befindlichen Vermögenswerte nicht liquidieren. Wohl aber greift diese Regelung beschränkend in die deutschen Staatshoheitsrechte ein. Gemäß Art. 278 des Friedensvertrages ist der Minoritätenvertrag für Deutschland verbindlich. Und nach demselben Artikel ist Deutschland verpflichtet, diese seine Reichsangehörigen, wie schon erwähnt, wie Ausländer zu behandeln. Diese Personen sind demnach nicht verpflichtet, staatliche Ehrenämter, etwa das Schöffen- und Geschworenenamt, zu übernehmen. Ferner können sie zu Steuern, zu deren Zahlung sie nicht schon als Einwohner Deutschlands, sondern erst in ihrer Eigenschaft als Reichsangehörige verpflichtet wären, nur in dem Umfange wie Ausländer herangezogen werden.

Es ist also bei den einzelnen Steuern zu prüfen, ob die Abgabepflicht an den Wohnsitz oder an die Staatsangehörigkeit des Abgabepflichtigen geknüpft ist, und ob, wenn letzteres zutrifft, Inländer und Ausländer verschieden behandelt werden. Trifft letzteres zu, dann sind die Reichsangehörigen, die seit dem Friedensschluß zugleich Polen sind, nur in dem Umfange wie Ausländer steuerpflichtig. Von den großen Kriegssteuererlassen, den Gesetzen über die außerordentlichen Kriegsabgaben für die Jahre 1918 und 1919, ferner dem Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und schließlich dem Gesetz über das Reichsnotopfer, kommt nur das letzte Gesetz in Betracht. Nach § 2 Abs. 1 Z. 3 dieses Gesetzes sind nämlich Angehörige außerdeutscher Staaten — im Gegensatz zu den Reichsangehörigen — nur dann abgabepflichtig, wenn sie sich im Deutschen Reich dauernd

des Erwerbs wegen aufhalten, wobei gemäß Abs. 2 Z. 2 dieses Paragraphen nur ihr im Inland befindliches Gesamtvermögen und ihr ausländisches Kapitalvermögen, nicht auch ihr ausländisches Grund- und Betriebsvermögen von der Abgabepflicht umfaßt wird.

Von den in den an Polen verloren gegangenen Gebieten geborenen, jetzt in Deutschland wohnhaften Deutschen können demnach die einem Erwerb nicht nachgehenden Personen, also die Rentner, insolge ihrer Eigenschaft als Polen zum Reichsnotopfer überhaupt nicht herangezogen werden, während die einen Erwerb treibenden, also durch ihre Tätigkeit sich eine dauernde Einnahmequelle verschaffenden Personen insolge ihrer Eigenschaft als Polen ihr im Ausland befindliches Grund- und Betriebsvermögen nicht zu veranlagen brauchen. Dies ist auch für Eheleute wichtig, von denen die Frau in den abgetretenen Gebieten geboren und nicht erwerbstätig ist. Da ihr Vermögen der Abgabepflicht nicht unterliegt, findet § 16 des Notopfergesetzes keine Anwendung: die Vermögen der Ehegatten brauchen nicht zusammengerechnet zu werden. Bemerkenswert aber ist, daß die genannten Personen gemäß Abs. 2 des Art. 4 des Minoritätenvertrages das Recht haben, in den beiden, dem Friedensschluß folgenden Jahren auf die polnische Staatsangehörigkeit zu verzichten. Damit hören sie auf, als polnische Staatsangehörige betrachtet zu werden, sie sind nur noch Deutsche und unterliegen alsdann nachträglich dem Reichsnotopfer.

Schließlich ist noch derjenigen Deutschen zu gedenken, die am 10. Januar 1920 noch in den an Polen verlorenen Gebieten gewohnt, dann aber, ohne von dem ihnen nach Art. 91 Abs. 3 des Friedensvertrages zustehenden Optionsrecht Gebrauch gemacht zu haben, ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt haben. Sie haben gemäß Art. 91 Abs. 1 des Friedensvertrages die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erworben, und diese letztere nicht etwa schon durch den Zuzug nach Deutschland wiedererworben. Sie sind also Ausländer, die ihren Wohnsitz erst nach dem 31. Dezember 1919 in Deutschland begründet haben und daher dem Reichsnotopfer nur dann unterworfen, wenn sie Grund- und Betriebsvermögen haben, welches bereits am 31. 12. 1919, dem Stichtag des Notopfergesetzes, in Deutschland gearbeitet hat (§§ 3, 22 Abs. 1 des Notopfergesetzes).

Schwebende Verbindlichkeiten.

Von Rechtsanwalt Dr. Fürrohr, München.

In meinem Aufsatz „Steuerlich beanstandete Bewertung von Bilanzpassiven“ (D. St.-Ztg. VIII, 49 ff.) habe ich u. a. folgendes ausgeführt:

„Inwieweit schwebende Verbindlichkeiten (d. h. die Verpflichtungen aus Verträgen, die noch von keiner Seite erfüllt sind) in die Bilanz aufzunehmen sind, ist nach der bekannten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. 24 S. 73 „reine Tatfrage“, während z. B. Fischer (Bilanzwerte S. 145 ff.) ihre Buchung und Bilanzierung rundweg ablehnt. Hier bietet sich also sowohl für die Frage der Bilanzierung überhaupt, als auch hinsichtlich des Wertansatzes ein Feld für steuerliche Differenzen. Nach den Grundsätzen des ordentlichen (also vorsichtigen) Kaufmanns wird eine solche Aufnahme in die Bilanz nur dann zu erfolgen haben, wenn nach Lage der Sache am Bilanzstichtage anzunehmen ist, daß die von der Gegenseite zu beanspruchende Leistung kein volles Entgelt für die zu betätigende eigene Leistung bieten, sich also ein Verlust ergeben wird. (Die Ansicht des Reichsoberhandelsgerichtes a. a. O., daß auch der nichtrealisierte Gewinn aus beiderseits noch unerfüllten Geschäften bilanzmäßigen Ausdruck finden müsse, kann für die regelmäßigen Betriebsbilanzen des Kaufmanns nicht geteilt werden.) Z. B. der Kaufmann hat auf Grund eines im abgelaufenen Geschäftsjahr geschlossenen Vertrages einen Gegenstand für 1000 M zu liefern, der ihn insolge der veränderten Zeitumstände jetzt selbst etwa 1500 M kostet. Hier kann der Kaufmann dem Aktivum (Forderung an den Be-

steller) zu 1000 M ein Passivum (Lieferungsverbindlichkeit) zu 1500 M in der Bilanz gegenüberstellen, oder er kann lediglich die Differenz zu 500 M als Passivum einstellen. (Daß man dieses Passivum richtigerweise nicht als „Reservofonds“ bezeichnen darf, führt Rosendorff in dem zit. Artikel im Bankarchiv 1919 S. 134 mit Recht aus. Denn es handelt sich hier nicht um eine echte und deshalb steuerpflichtige Gewinnreservierung, sondern um die Bewertung einer Verlustgefahr, um die Belastung des Bilanzserfolges des abgelaufenen Jahres mit einem zahlenmäßig genau erst später feststellbaren und auch erst später zu erleidenden Verluste, zu dem die Ursache und rechtliche Grundlage schon im abgelaufenen Jahre entstanden ist.)“

Der Badische Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 14. Januar 1919 Nr. 104 (J. W. 1919 S. 859 f.) auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt¹⁾ und hierbei folgendes ausgeführt:

„Für die Beurteilung der Eigenschaft der in die Bilanz eingestellten Rückstellung als Bewertungsposten oder als echte Rücklage ist die Beantwortung der Frage maßgebend, inwieweit bei der Aufstellung der Bilanz eines Unternehmens schwebende Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei ist davon auszugehen, daß nach der Natur der kaufmännischen Buchführung nicht die Beträge als solche eingetragen werden (wenigstens nicht in die allgemein gebräuchlichen Handelsbücher), daß sie vielmehr für die Buchführung erst erheblich werden, wenn von einer Seite erfüllt, d. h. wenn die Ware geliefert oder der Preis bezahlt wird. Mit Rücksicht hierauf wird wenigstens für die regelmäßigen Fälle, in denen es sich nicht um die Veräußerung des Geschäfts, oder um die Auseinandersetzung zwischen mehreren Beteiligten handelt, sondern um den Weiterbetrieb des Geschäfts durch denselben Inhaber, allgemein angenommen, daß schwebende Rechtsverhältnisse, insbesondere schwebende Lieferungsverträge, bei der Führung der Bücher und demnach auch bei der Aufstellung der Bilanz außer Betracht bleiben. Vgl. Staub, HGB., 9. Aufl., Bd. 1 S. 237/38, Anm. 8 zu § 40; Makower, HGB., 12. Aufl., S. 82, Anm. 2 zu § 40; Fischer, Die Bilanzwerte, S. 143, § 37. Der zuletzt erwähnte Schriftsteller vertritt daher die Ansicht, daß in einem Fall, wo sich nach Abschluß des Lieferungsvertrags herausstellt, daß die Ausführung des Geschäfts für den Lieferungspflichtigen mit Verlust verbunden sein wird, eine Rückstellung des Schadensbetrags nicht stattzufinden habe, und daß eine mit Rücksicht auf den zu erwartenden Schaden erfolgende Kürzung des Reingewinns gegenüber der Vermögens- und Einkommensteuer nicht zulässig wäre (Fischer, a. a. O., S. 149). Die entgegengesetzte Auffassung würde dazu führen, daß im umgekehrten Fall, wo die Abwicklung eines schwebenden Lieferungs geschäfts einen Gewinn erwarten läßt, auch dieser bei Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigen wäre; der Gewinn würde alsdann nicht erst in dem Jahr, in dem die Erfüllung des Vertrages stattfindet und der Gewinn durch Eingang der höheren Gegenleistung des Lieferungsberechtigten verwirklicht wird, sondern schon in einem früheren Jahr den Geschäftsgewinn beeinflussen und der Besteuerung unterliegen. Ein solches Ergebnis kann aber nicht als im Sinne des Steuergesetzes gelegen angesehen werden. Daraus folgt, daß jedenfalls für die steuerliche Behandlung auch im vorliegenden Fall der Ansicht der Vorzug gegeben werden muß, daß der aus der Abwicklung der schwebenden Lieferungsverträge zu erwartende Verlust erst in dem Jahr berücksichtigt werden kann, in dem der Vertrag erfüllt oder wegen endgültiger Nichterfüllung des Vertrags der Schadenersatzanspruch des Vertragsgegners geltend gemacht und vom Verpflichteten anerkannt wird.“

Flechtheim hat sich zu diesem Urteil in JW. 1919, S. 859 f. folgendermaßen geäußert:

„Die Frage, ob für voraussichtliche Verluste aus beiderseits noch unerfüllten Lieferungs geschäften ein steuerfreier

Schuldposten gebildet werden kann, ist von größter praktischer Bedeutung. Im Gegensatz zu dem ablehnenden Standpunkt des Bad. VerwGH. wird in der Literatur mehrfach die Steuerfreiheit solcher Posten vertreten (vgl. insb. Rosendorff: „Das Steuerrecht der stillen Reserven“, 1919, S. 82, derf. Bankarch. 18, 134; Fürnrohr, Deutsche Steuer-Zeitung VIII S. 51). Die Frage, ob schwebende Verbindlichkeiten in die Bilanz aufzunehmen sind, läßt sich nicht prinzipiell entscheiden. Schon das ROHG. (Bd. 24 S. 73) hat darauf hingewiesen, daß es sich hier im wesentlichen um eine Tatfrage handelt. Man kann auf der einen Seite nicht schlecht hin den Grundsatz aufstellen, daß die Aufnahme eines Schuldpostens in die Bilanz stets dann erfolgen muß, wenn nach der Lage der Verhältnisse am Bilanzstichtage mit einem Verlust bei Abwicklung des Geschäftes zu rechnen ist (so insbes. Bellardi, Bankarch. Bd. 12 S. 205 ff., ähnlich auch Rosendorff und Fürnrohr a. a. O.). Vielmehr entspricht es der allgemeinen kaufmännischen Anschauung, daß die in noch beiderseits nicht abgewickelten Lieferungs geschäften liegenden Chancen und Risiken bei Aufstellung der Bilanz unberücksichtigt bleiben. Der Grund liegt allerdings nicht in einer Unvollkommenheit der Technik der doppelten Buchführung (so Simon, Bilanzen, S. 174). Aber auch den allgemein angeführten Grund, daß Leistung und Gegenleistung als gleichwertig angenommen werden, kann ich nicht als durchschlagend anerkennen. Er läuft auf eine wenig begründete Fiktion hinaus. Die Vernachlässigung der schwebenden Verbindlichkeiten beruht vielmehr darauf, daß die durch den natürlichen Konjunkturwechsel begründeten Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich im Laufe der Jahre auszugleichen pflegen, soweit sie sich nicht schon in derselben Bilanz gegenseitig aufheben. Vorhandene Engagements dürfen aber dann bei Aufstellung der Bilanz nicht außer acht gelassen werden, wenn sie aus dem Rahmen der normalen Fluktuationen herausfallen. Dann würde ihre Ignorierung ein irreführendes Bild von der Lage des Unternehmens geben. In solchem Falle muß also ein das Engagement bewertender Schuldposten eingesetzt werden. Solche Fälle sind in Folge der gänzlich anormalen wirtschaftlichen Entwicklung der Kriegszeit und vor allem der Nachkriegszeit nicht selten. Bei dieser Sachlage würde auch nach dem ROHG. und nach Staub die Eigenart des Falles die Aufnahme der Verbindlichkeiten in die Bilanz erheischen. Daraus folgt auch die Steuerfreiheit derartiger Schuldposten durch die das außergewöhnliche Risiko schwebender Verpflichtungen bewertet wird. Die Entscheidung des Bad. VerwGH. geht also jedenfalls in ihrer Allgemeinheit zu weit.

Ein weiteres Bedenken gegen die Entscheidung läßt sich daraus herleiten, daß es sich nicht nur um die Veranlagung zur Besitzsteuer, sondern auch zur Kriegsteuer handelt. Die Außerachtlassung der Chancen und Risiken aus schwebenden, noch beiderseits unerfüllten Lieferungsverträgen beruht, wie ausgeführt, auf den Gedanken der Ausgleichung. Der Grundsatz setzt daher — wie die Entsch. im Anschluß an Staub richtig hervorhebt — den Weiterbetrieb des Geschäfts durch denselben Inhaber voraus. Er gilt nicht auch für die Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Teilhaber. In diesem Falle kommt es vielmehr darauf an, „einen Saldo zu finden, der dem gegenwärtigen Stand der Gesamtvermögenslage möglichst nahekommt. Das kann nur geschehen, wenn auch die laufenden Abschlüsse mit in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden, soweit nach menschlicher Berechnung das Ergebnis ihrer Abwicklung sich voraussehen läßt“ (Staub, a. a. O.). Diese Unterscheidung ist auch auf die Steuergesetze anzuwenden. Für regelmäßig wiederkehrende Steuern, also Einkommen-, Gewerbe- und Besitzsteuer, können die normalen schwebenden Engagements unberücksichtigt bleiben. Anders für die Kriegsteuer. Diese soll nunmehr abgeschlossen werden. Der Vorgang ist dem Austritt eines Gesellschafters zu vergleichen (vgl. auch die amtliche Begr. zu § 24 Abs. 2 des Ges. über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918: „In der Form der Kriegs-

¹⁾ Ebenio pr. OBG. v. 12. 12. 19, vgl. Rosendorff, D. St.-Ztg. IX, 121.

abgabe wird das Reich gewissermaßen an dem Mehrgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres beteiligt“). Bei den außerordentlich hohen nach dem vorliegenden Entwurf bis zu 100% gehenden Steuerfüßen kann hier dem Steuerpflichtigen unmöglich die Berücksichtigung solcher aus bereits abgeschlossenen Verträgen sich ergebenden Risiken verwehrt werden.“

Nunmehr hat der Reichsfinanzhof zu der Frage in seinem Urteil vom 7. Mai 1920 I A 302/19 (RFS. 3, 22 ff.) folgendermaßen Stellung genommen:

„Die Berufungskommission hat hierbei davon auszugehen, daß zwar regelmäßig der Abschluß eines Lieferungsvertrages, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keinen Anlaß zu einer Eintragung in Geschäftsbücher gibt; denn der Kaufmann geht regelmäßig bei der Bilanzauflistung davon aus, daß am Bilanzstichtage der Wert seiner Rechte und Verbindlichkeiten aus den noch laufenden Geschäften sich wegen der noch bestehenden Ungewißheit des wirtschaftlichen Erfolges für ihn aushebt, so daß die Weglassung beider Beträge aus der Bilanz den Vermögensstand nicht beeinflusst. Bei Zugrundelegung dieser Praxis sind Rückstellungen für im nächsten Jahre erwartete Verluste echte Reserven, die den Gewinn des laufenden Jahres nicht mindern (Staub, HGB., 9. Aufl., Anm. 8 zu § 40; Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2. Aufl., Bd. 1 S. 75/76, 276; Fischer, Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, 1908, Teil 2 S. 160; Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., S. 88 II Nr. 2). Dagegen kann ausnahmsweise eine bilanzmäßige Berücksichtigung eines schwebenden Engagements allerdings insbesondere dann vor kommen, wenn die daraus sich ergebende Verpflichtung die korrespondierende Forderung am Werte übertrifft (Passow a. a. O., S. 282; Staub, a. a. O.). Es kann im Einzelfalle das Verhältnis der laufenden Rechte und Verpflichtungen so sein, daß bei vorsichtiger Bewertung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig aufheben, nicht zur Anwendung kommen kann, daß sich vielmehr mit ausreichender Sicherheit ein Überwiegen der verlustbringenden gegenüber den gewinnbringenden laufenden Abschlüssen ergibt. Da die laufenden Verträge bereits Rechte und Verbindlichkeiten des Kaufmanns fest begründet haben, so ist in diesen Fällen seine Vermögenslage am Bilanzstichtage bereits rechtlich und wirtschaftlich beeinträchtigt, und es ist ihm nicht verwehrt, diese bereits eingetretene Vermögensminderung in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen. Letzterer Fall soll nach den Angaben der Aktiengesellschaft hier vorliegen. Denn sie behauptet, daß die schon am 30. 6. 1918 bestehende Verpflichtung, die Salpeterfabrik für die B.‘schen Stickstoffwerke in Ch. zu bauen, sie nötige, höhere Herstellungskosten aufzuwenden, als der dafür bereits 1917 vereinbarte Preis betrage. Trifft dies zu, so muß ihr auch das Recht zugesprochen werden, diese Last ihres Geschäfts am genannten Bilanzstichtage zu berücksichtigen, weil sie den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wert des Vermögens der Aktiengesellschaft, welcher nach § 40 HGB. in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1 bis 3 a. a. O. auch für Aktiengesellschaften durch die Bilanz festzustellen ist, beeinflusst.“

Der Reichsfinanzhof hat sich also im Gegensatz zum Bad. VGH. und zum preuß. DVG. wie auch teilweise zu der Ansicht Flechtheims, dem unter anderen auch von Rosendorff und mir a. a. O. vertretenen Standpunkt angeschlossen, daß zwar die Buchung und steuerliche Berücksichtigung schwebender Verbindlichkeiten nur ausnahmsweise zulässig ist, daß aber diese Ausnahme stets dann gegeben ist, wenn und soweit „mit ausreichender Sicherheit“ ein Verlust aus dem beiderseits unerfüllten Geschäfte zu erwarten steht. (Einige der oben wiedergegebenen Sätze der Entscheidung des RFS. könnten allerdings den Anschein erwecken, als verlange der RFS. eine Abgleichung der Gewinn- und Verlustausichten sämtlicher am Bilanzstichtage schwebenden Engagements und lasse nur eine Berücksichtigung des sich hierbei ergebenden Verlustfalldos zu. Das scheint mir aber vom RFS. nicht be-

absichtigt zu sein, wie es auch dem auch vom RFS. anerkannten Grundsatz der vorsichtigen Bewertung nicht entsprechen würde, nicht realisierte Gewinne bilanzmäßig irgendwie — und sei es auch nur zur Abgleichung drohender Verluste — zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch RFS. 3, 16 ff.). Der RFS. spricht denn auch bei der praktischen Anwendung seiner These in der zit. Entscheidung nur von dem aus dem einen Abschluß drohenden Verluste und läßt dessen Berücksichtigung zu, ohne auf die Frage des Bestehens etwaiger sonstiger gewinn versprechender laufender Engagements irgendwie einzugehen.)

Dieser sehr begrüßenswerte Standpunkt des RFS. ist für jedes Bücher führende gewerbliche Unternehmen gerade in den heutigen Zeiten von größter Bedeutung. Einerseits hat die gewaltige Preissteigerung zahlreiche noch unerfüllte Geschäftsabschlüsse verlustbringend gemacht. Ein solcher Fall liegt der Entscheidung des RFS. zugrunde. Andererseits spielt hier auch die Frage der derzeitigen Überteueringspreise bedeutungsvoll herein.

Die Rechtsprechung steht bekanntlich mit Recht auf dem Standpunkte, daß die Überpreise der Inflationsperiode für Gebrauchsgegenstände, wie Bauten, Maschinen usw. steuerfrei im Jahre der Anschaffung abgeschrieben werden dürfen (vgl. Rosendorff, Steuerrecht der stillen Reserven, S. 67). Durch die Anschaffung z. B. einer solchen überteuerten Maschine entsteht also in der Höhe der Überteuering ein auch steuerlich anzuerkennender Betriebsverlust. Bisher ließ die Rechtsprechung die Bornahme dieser Verlustabschreibung erst im Jahre der Vertragserfüllung, also der Lieferung zu. Jetzt erlaubt die Stellungnahme des RFS. die Geltendmachung des Verlustes schon im Jahre des Lieferungsvertragsabschlusses, was mit Rücksicht auf die großen außerordentlichen Abgaben wie das Reichsnotopfer, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs usw. vom größtem Werte werden kann.

Nehmen wir an, ein Einzelkaufmann mit dem Kalenderjahr als Geschäftsjahr hat den Vermögenszuwachsbeitrag von 350 000 M bereits erheblich überschritten, so daß ein Abzug vom Endvermögen ihm mit 100% zugute kommt. Er hat kurz vor dem Bilanzstichtage des 31. 12. 1919 eine 1920 zu liefernde Maschine für den Papiermarkpreis von 1,5 Millionen Mark bestellt; die Maschine kostete im Frieden 150 000 M. Eine Herabschreibung der Maschine auf 600 000 M (gleich dem vierfachen Friedenspreis) wird steuerlich kaum zu beanstanden sein. Der Mann kann also in seiner Bilanz pro Ende 1919 einen steuerfreien Verlustposten von 900 000 M einsetzen, wodurch sich seine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs um 900 000 M vermindert. Das Ergebnis ist durchaus zu billigen. Es wird so wenigstens teilweise erreicht, daß dem in Goldmark ausgedrückten Anfangsvermögen nicht ein in Papiermark ausgedrücktes Endvermögen gegenübergestellt wird, also nicht inkommensurable Größen verglichen werden. Und der Steuerpflichtige wird so davor bewahrt, jene 900 000 M, die zu verlieren ihn am maßgebenden Bilanzstichtag bereits eine Vertragspflicht zwingt auch noch als Zuwachs abzugeben.

Soweit die für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, das Reichsnotopfer usw. zugrunde zu legenden Bilanzen noch nicht fertig gestellt sind, sollten diese Momente also unbedingt noch berücksichtigt werden. Soweit die Bilanzen mit Rücksicht auf die bisherige oberstgerichtliche Rechtsprechung im Widerspruch mit diesen Grundsätzen bereits aufgestellt und eingetragen und die darauf fußenden Steuererklärungen abgegeben sind, wird gleichwohl noch eine Berücksichtigung möglich sein. Denn einmal ist dem Steuerpflichtigen ja der Nachweis der Unrichtigkeit seiner Bilanz jederzeit gestattet (vgl. z. B. RFS. 1, 277; vgl. allerdings auch RFS. 3, 20, wo eine zu berichtigende Unrichtigkeit nur zugestanden wird, wenn die unterlassene Buchung geboten, nicht schon, wenn sie nur zulässig war.) Sodann aber soll ja heute nach der RAbgD. und der Rechtsprechung des RFS. nicht der Bilanzwert des Reinvermögens, sondern der „gemeine Verkaufswert des Gesamtunternehmens“ maßgebend sein (für Besitzsteuer, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Reichsnotopfer). Dieser Wert, dem ich allerdings nach

wie vor recht skeptisch gegenüberstehe, wird von solchen schwebenden Verbindlichkeiten bzw. Verlusten stets in gleicher Weise beeinflusst ohne jede Rücksicht darauf, ob er bilanzmäßig bereits Ausdruck gefunden hat oder nicht. Und deshalb steht einer (vom Steuerpflichtigen natürlich mit entsprechender Begründung ausdrücklich zu verlangenden) Berücksichtigung ihrer wertmindernden Wirkung auch dann nichts im Wege, wenn der bevorstehende Verlust unverdacht geblieben ist.

Endlich wird es auch zahlreiche Fälle geben, in denen eine Geltendmachung der bilanzmäßig unberücksichtigt gebliebenen schwebenden Verluste auf dem Wege des Ausgleichs gegen übermäßige Abschreibungen gelingen kann. Es kommt das vor allem in Betracht für die Mehrgewinnbesteuerung der Gesellschaften, wo nicht der Verkaufswert des Gesamtunternehmens, sondern der Bilanzgewinn Maß zu geben hat. Die steuerliche Rechtsprechung gestattet bekanntlich innerhalb der gleichen Bilanz den Ausgleich der zu hohen und zu niedrigen Abschreibungen (vgl. F ü r r o h r, Bilanzbewertung und Steuerpflicht, S. 42 f.). Es erscheint mir nicht zweifelhaft, daß auch die Abgleichung einer zu hohen bilanzmäßigen Abschreibung gegen einen bilanzmäßig nicht berücksichtigten Verlustposten gestattet werden muß, weil es sich auch hier doch nur darum handelt, über die steuerlich unrichtigen Bilanzzahlen hinweg den steuerlich wahren Bilanzgewinn zu ermitteln.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs verdient also jedenfalls die aufmerksamste Beachtung aller gewerblichen Unternehmer, seien es nun Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit.

Muß die Ehefrau die Notopfererklärung des Ehemanns mitunterzeichnen?

Von Rechtsanwalt Dr. K o p p e, Berlin.

Das Notopfergesetz selbst enthält in der fraglichen Richtung keinerlei ausdrückliche Vorschriften. Im Gegenteil muß man aus den §§ 13, 16, 26, 27 und 43 folgern, daß nur der Ehemann und zwar gleichzeitig für seine Ehefrau, soweit sie nicht getrennt von ihm lebt, zu deklarieren hat und die Ehegatten dann intern miteinander verrechnen.

Auch die Ausführungsbestimmungen besagen in § 6:

„Die Steuererklärung des Ehemannes muß das Vermögen der Ehefrau mitumfassen.“

Das den Ausf. Best. beigegebene amtliche Steuererklärungsformular beginnt mit den Worten:

„Ich und meine Ehefrau, geborene . . . , haben usw.“

Am Schlusse des Formulars findet sich im Widerspruch hierzu in kleinem Druck der eingeklammerte Vermerk: „Leben die Ehegatten zusammen, so ist die Erklärung auch von der Ehefrau zu unterzeichnen.“ Da dieser Vermerk im Gegensatz zu den übrigen Vorschriften des Gesetzes und der Ausf. Best. steht, ist er schon deshalb unbeachtlich.

Zum gleichen Ergebnis kommt man aber auch aus allgemeinen steuerrechtlichen Erwägungen. Nach § 79 Abs. 2 Reichsabgabenordnung gelten die Vorschriften für die Steuerpflichtigen sinngemäß auch für die, die nach dem Steuergesetz neben den Steuerpflichtigen persönlich für die Steuer haften. Nach § 95 Abs. 2 RAO haften nun aber Ehegatten, die zusammen zu einer Steuer veranlagt werden, als Gesamtschuldner. Gleichwohl wird man angesichts der obigen Vorschriften des Notopfergesetzes und seiner Ausf. Best. bereits die „sinngemäße“ Anwendung der Steuererklärungspflicht des Ehemannes auch auf die Ehefrau verneinen müssen. — Wollte man übrigens zu einem anderen Ergebnis kommen, so müßte man ebenso auch z. B. gemäß §§ 79, 97 neben dem Testamentsvollstrecker, Pfleger, Liquidator usw. gleichzeitig auch stets die Steuererklärungen von den Erben und

sonstigen Vertretern mit unterzeichnen lassen. Diese Folgerung dürfte aber auch von der Finanzverwaltung, soweit bekannt, nicht gezogen werden.

Hinzu kommen dann noch Erwägungen allgemeiner Natur. Die Ehefrau ist in zahlreichen Fällen gar nicht in der Lage, für die Erklärung des Ehemannes, — man denke an schwierige Bilanz- und Bewertungsfragen, — die Mitverantwortung zu übernehmen. Ihre Unterschrift ist also insofern wertlos und bringt die Frau nur in unnötige Gewissenskonflikte. Darüber hinaus kann aber auch die Aufdeckung des ehemännlichen Vermögens gegenüber der Ehefrau, — man denke an Alimentationsverpflichtungen des Mannes, — geradezu verhängnisvolle Folgen für die Ehe haben. Wozu also diese unnötige Verbitterung des Steuerzahlers? Glaubt die Reichsfinanzverwaltung wirklich, auch nur einen Pfennig mehr Steuern durch die Unterschrift der Ehefrau herauszuholen? Glaubt sie insbesondere, bei der Ehefrau sei die Steuerehrlichkeit stärker ausgeprägt als beim Ehemann?

Es muß erwartet werden, daß der Reichsfinanzminister schleunigst die Finanzämter anweist, Steuererklärungen, die ohne Unterschrift der Ehefrau einlaufen, unbeanstandet zu lassen, zumal in zahlreichen Fällen den letzteren ohnedies ein weitgehendes Auskunftsrecht im Einzelfalle zusteht.

Jedenfalls besteht eine Verpflichtung der Ehefrau, die Notopfererklärung des Mannes mit zu unterzeichnen, nicht. (Ebenso Buch, Kommentar zur Reichsabgabenordnung § 79 Anm. 1 und Berliner Tageblatt Nr. 333 vom 16. 8. 1920.)

Der Altersabzug beim Reichsnotopfer.

Von Buchrevisor Paul Pflüger, Berlin.

Zwecks Prüfung des Steuerbescheides ist es notwendig, daß der Steuerpflichtige u. a. auch weiß, wie die Anwendung der Abzüge vorgenommen ist, da er selbst diese Abzüge nicht machen darf. In meiner Praxis habe ich die Beobachtung machen müssen, daß die Finanzämter den Steuerpflichtigen von der Anwendung der Abzüge ganz verschieden unterrichten.

Ich will hier zwei Beispiele anführen, aus denen zu ersehen ist, wie man veranlagt werden kann. (Es soll hier speziell auf die Anwendung des sog. Altersabzuges gemäß § 15 Nr. 8 hingewiesen werden.)

1. Beispiel.

Angenommen, der Steuerpflichtige hat ein Vermögen von 48 000 M, ist 62 Jahre alt, verheiratet und hat 2 Kinder.

Das Vermögen beträgt 48 000 M

Abzug gemäß § 15 Nr. 8 $\frac{1}{3}$ 16 000 M

32 000 M

Steuerfrei für verheiratete Steuerpflichtige 10 000 M

22 000 M

Frei für 2 Kinder (für das 1. Kind wird ein

Steuerabzug nicht gewährt) 5 000 M

bleiben 17 000 M

Die Steuer beträgt 1 700 M.

2. Beispiel.

Das Vermögen beträgt 48 000 M

Steuerfrei f. verh. Steuerpflichtige 10 000 M

38 000 M

Frei für 2 Kinder 5 000 M

33 000 M

Abzug gemäß § 15 Nr. 8 $\frac{1}{3}$ 11 000 M

bleiben 22 000 M

Die Steuer beträgt 2 200 M.

Wir sehen also, daß durch die verschiedenen Anwendungen des Abzuges eine gewaltige Differenz entsteht. Nach diesem Beispiel müßte man 500 M mehr bezahlen als erforderlich.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das erste Beispiel richtig ist. Zunächst sind vom Bruttogewinn die Abzüge nach § 15 vorzunehmen. Dazu gehören die dinglichen und persönlichen Schulden, rückständige Steuern aus 1919, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für 3 Monate erforderlichen Beträge an Geld und dann der Altersabzug nach Abs. 8 des § 15, wo es heißt: Von dem Vermögen sind abzuziehen bei den Abgabepflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 150 000 M, die keinen Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenfürsorge haben:

a) im Alter von 45 bis 60 Jahren ein Viertel,
b) im Alter über 60 Jahre ein Drittel
des steuerbaren Vermögens bis zu 50 000 M.
Für das überschießende Vermögen bis zu weiteren 50 000 M ist zu a ein Fünftel, zu b ein Viertel abzuziehen.

Diese Vergünstigung tritt nicht ein, falls gemäß § 27 Abs. 1 die ganze Abgabe zinslos gestundet wird.

Nach diesen Abzügen folgt der Abzug nach den §§ 23 und 26. Aus dieser Anordnung ergibt sich schon, daß die Anwendung nach Beispiel 1 erfolgen soll.

Eine Berechnung des Gesteuerungswertes beim landwirtschaftlichen Grundbesitz.

Von Regierungsrat Peyer, Köslin.

Bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs per 31. 6. 19 können bekanntlich statt des gemeinen Wertes (Verkaufswert) auf Antrag des Steuerpflichtigen die „Gestehungskosten“ zugrunde gelegt werden.

Der Gesteuerungswert bei Grundstücken, die vor dem 1. Januar 1914 erworben sind, berechnet sich dabei auf der Grundlage des Wehrbeitragswerts. Hinzuzuzählen sind alle seitdem gemachten Aufwendungen für Verbesserungen, also besonders 1. Neubauten, 2. neue Dränagen, 3. Wiesenverbesserungen, 4. Moor- kulturen, 5. Aufforstungen von Ödland, 6. Vermehrung der Maschinen, insbesondere Anschaffung von Motorpflügen, 7. neue elektrische Anlagen. Diese Posten sind mit den wirklich entstandenen Unkosten einzusetzen.

Abzuziehen sind die Verschlechterungen. Dafür ist die bei Kopppe u. Barnhagen, Kriegsabgabegesetz 1919, S. 83 angeführte Entscheidung des Pr.OVG. vom 22. 6. 1918 wichtig: Bei der Bewertung eines Grundstücks nach den Gestehungskosten dürfen Veränderungen der allgemeinen Konjunktur nicht berücksichtigt werden.

Werden Bestandteile des Grundstücks oder seines Inventars abgängig, und läßt sich feststellen, mit welchen Anschaffungskosten diese Gegenstände bei der Berechnung der Gestehungskosten angefaßt waren, so sind diese Anschaffungskosten als Wertminderung von den Gestehungskosten abzusetzen.

Im einzelnen kommen folgende Posten in Betracht:

1. **Das lebende Inventar.** Man vergleicht die Viehbestände am 31. 12. 1913 oder meistens am 30. 6. 1913 (§ 28 Abs. 2 BStG.) mit denen am 30. 6. 1919 und berechnet den Unterschied nach Friedenspreisen z. B. wie folgt, immer in Mark:
Rutschpferde 1200, Ackerpferde 600, Fohlen, dreijährige, 700, zweijährige 500, einjährige 300, Saugfohlen 150;
Bullen, bis 3 Monate (Kälber) 40, bis 1 Jahr 100, bis 2 Jahre 200, bis 3 Jahre 300, Zuchtbullen 600—1200;
Ochsen ebenso, alte 600;
Rühe, bis 3 Monate (Kälber) 75, bis 1 Jahr 180, bis 2 Jahre 250, bis 3 Jahre (Färsen) 360, ältere 400;
Mastvieh 500;
Schafe, Böcke 1—200, Müttern 40, Hammel 30, Jährlinge 20, Lämmer 10;
Eber 1—200, Sauen 1—200, Mastschweine 90, Läufer 35, Ferkel 15.

2. **Die Vorräte.** Man vergleicht in derselben Weise. Die Friedenswerte für je 1 Zentner sind etwa: Roggen 8,50, Weizen 9,50, Hafer 8, Gerste 8,50, Erbsen 13, Bohnen 11, Mais 8, Kartoffeln 3,50—4. Stroh und Heu gleichen sich aus.

3. **Die Gebäude.** Auf 1 Hektar entfallen bei gutem Boden 4—500 M Gebäude nach dem Friedenswert. Für Abschreibungen kommt meistens ein volles Friedensjahr (13/14) und 5 Kriegsjahre in Betracht. Für letztere werden üblicherweise 2 v. H. des Friedensfeuerkassenwerts abgeschrieben, also im ganzen 10 v. H. Dazu tritt der Friedenssatz für ein Jahr, der mit 1 v. H. durchschnittlich angenommen werden kann. Dabei sind $\frac{1}{3}$ v. H. auf Massivbauten, 0,8 v. H. auf Fachwerkbauten, 0,6 v. H. auf gemischten Bau, 1,5 v. H. auf Ställe, 1 v. H. auf Brennereien, Brauereien, Molkereien gerechnet. (Vgl. Wölfer, Grundsätze und Ziele neuzeitlicher Landwirtschaft.) Zusammen sind das 11 v. H. Bei Neubauten im Kriege ist der erste Versicherungswert zugrunde zu legen. Im Kriege ist mehr gebaut worden, als vielfach angenommen wird.

4. **Die Maschinen.** Dazu werden alle Maschinen und Geräte im Friedenswerte von mehr als 100 M gerechnet, die nicht von Handwerkern hergestellt werden. Auf 1 Hektar guten Boden entfallen etwa 24 M Friedensinventarwert, also nicht Anschaffungswert. Ein Privatsteuerbüro rechnet als friedensmäßige Abschreibung $5\frac{1}{2}$ v. H. des Anschaffungswertes, was richtig erscheint. Dabei ist der Altwert von 10 v. H. nach 16 Jahren erreicht. Im Kriege sind die Maschinen durch schlechte Pflege wesentlich stärker beansprucht, es wird daher eine Abschreibung von $7\frac{1}{2}$ v. H. des Anschaffungswertes zugelassen sein. Dies ist mehr als die allgemein zugelassene Abschreibung von 10 v. H. vom Buchwert für die Kriegszeit. Es sind also 5 mal $7\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ zusammen 43 v. H. des Maschinenwertes am Anfang abzuziehen. Falls nach dem Buchwert gerechnet wird, was immer anzustreben ist, so entspricht etwa der Abschreibung von $5\frac{1}{2}$ v. H. eine solche von 13 v. H., und der von $7\frac{1}{2}$ v. H. eine solche von 18 v. H. Bei letzteren ist der Altwert von 10 v. H. nach ungefähr 12 Jahren erreicht.

5. **Motore.** Wölfer rechnet mit 15—20 v. H. des Anschaffungswertes als Abschreibung. Dieser Satz ist in seiner Allgemeinheit zu hoch. Bei Motorpflügen empfiehlt es sich, das Einsetzen eines neuen Motors als Ausbesserung anzuerkennen. Dann erscheint für Motorpflüge eine Friedensabschreibung von 10 v. H. und eine Kriegsabschreibung von 15 v. H. vom Anschaffungswert als angemessen. Dem entspricht bei der Abschreibung vom Buchwert eine solche von 23 und 33 v. H. ungefähr.

6. **Die Geräte** einschließlich der Wagen sind meistens friedensmäßig in Stand gehalten. Nur wo Schmied oder Stellmacher fehlten, wird für Wagen ein mäßiger Minderwert anzusetzen sein, z. B. für einen Wagen 15 M.

7. **Bei Dränagen und Pflaster** sind jährlich 3 v. H. vom Anschaffungswert üblich, also, da die Kriegszeit keinen Einfluß hat, 6 mal = 18 v. H. Dem entspricht eine Abschreibung von $7\frac{1}{2}$ v. H. vom Buchwert. Ob tatsächlich nach 30 Jahren eine Neu- einrichtung der ganzen Dränage und des Pflasters erfolgt und ob nicht beide Posten bei der üblichen stückweisen Ausbesserung eigentlich ewig dauern, also überhaupt keine Abschreibung beanspruchen dürfen, mag mit Rücksicht auf die Übligkeit der Sätze vorläufig dahingestellt bleiben.

8. **Bei elektrischen Anlagen** ohne die Motore erscheinen bei friedensmäßiger Ausführung ebenfalls 3 v. H. vom Anschaffungswert = $7\frac{1}{2}$ v. H. vom Buchwert angemessen, bei kriegsmäßiger $7\frac{1}{2}$ v. H. und 18 v. H.

9. Sehr schwierig ist die Frage der **Verschlechterung des Bodens.**

a) **Kali** war im allgemeinen in ausreichender Menge zu haben.

b) **Stickstoff** verschwindet im wesentlichen im Laufe von $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Jahren, kommt also nicht in Betracht.

c) **Phosphorsäure** ist in 4 Jahren fast überall unzureichend nachgeführt worden, und der Vorrat daran vermindert. Da zwei schlechte Ernten, 15 und 17, in diese Zeit fallen, der Stickstoff- und Kalzmangel einen zu weit gehenden Abbau hinderten, ist der Verlust aber nicht zu groß. Eine Vorratsdüngung von 8 Zentnern Thomasmehl auf 1 Hektar würde den Verlust etwa ausgleichen. Zu Friedenspreisen würde das etwa

8 mal 2,60 = 20,80, rund 21 *M* für den Hektar kosten, wobei die ganze Acker- und Wiesenfläche zugrunde gelegt werden kann.

d) Die Kalkung spielt als Nährstoffzufuhr im großen und ganzen eine geringe Rolle. Meistens wird der Kalk nur angewandt, um die Aufnahme vorhandener oder zugeführter Nährstoffe durch die Pflanzen zu beschleunigen. Das Fehlen der Kalkzufuhr kann also nicht als Verschlechterung angesehen werden.

e) Die verminderte Zufuhr an den Hauptnährstoffen durch die viehschwächere Wirtschaft ist mit Vorstehendem gleichzeitig abgetan. Für Verminderung der Bakterientätigkeit kann kein Abzug anerkannt werden, da im allgemeinen so viel Dünger vorhanden war, um die Felder nach dem Düngungsplan, wenn auch schwächer, zu düngen. Der Unterschied in der Humuszuführung im Vergleich zu der Zuführung durch den vorhandenen Dünger durch Wurzeln, Stoppeln und verstärkte Gründüngung ist zu unbedeutend, um zahlenmäßig berücksichtigt zu werden.

f) Verunkrautung ist auf manchen Gütern gar nicht, bei andern in mäßiger Weise eingetreten. Man kann als Gegenwert zweimaliges Befahren mit dem Extirpator und vier Strich mit der leichten Egge abziehen, also $2 \times 4 = 8 + 4 \times 1 = 4$, zusammen 12 *M* für 1 verunkrauteten Hektar. Die Mehrverunkrautung gegen den Frieden muß aber durch Sachverständige bestätigt werden, denn gerade diese Angaben der Steuerpflichtigen sind mit besonderer Vorsicht aufzunehmen.

g) Raubbau. Schließlich kommt noch der Umstand in Betracht, daß ein Boden, der einige Jahre weniger Kunstbündung und sonstige Pflege erhalten hat, bei dem also etwas alte Kraft verloren gegangen ist, nicht plötzlich wieder zu den alten Leistungen kommt, sondern dazu etwas Zeit braucht. Da der Unterschied gegen die Friedenswirtschaft meistens nicht allzu schroff war, kann der Rückgang nicht so beträchtlich sein und wird auf eine Minderernte von durchschn. 4 Zentner Roggen von 1 Hektar, also auf 33 *M* zu schätzen sein. Anders ausgedrückt kann man sagen, eine Vollbündung würde 1919 eine um 4 Zentner geringere Ernte gegeben haben als in anderen Jahren, 1920 wäre die Sache aber wieder ausgeglichen.

Die vorstehenden Ausführungen können die Frage nicht erschöpfend lösen — darüber könnte man dicke Bände schreiben — aber sie zeigen einen Weg, wie man sie anfassen kann. Jeder Einzelfall ist verschieden. Eins aber muß man immer im Auge behalten: die schwächeren Ernten des Augenblicks sind hauptsächlich auf die schwächere Düngung im Einzelfall, nicht auf dauernde Verschlechterung zurückzuführen.

Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Kriegsabgaberecht.

Von Geheimen Rat Dr. Kloß, Reichsfinanzrat.

1. Verluste an stillen Reserven können nur nach Aufdeckung der letzteren durch Bilanzberichtigung berücksichtigt werden; *RSF.* 1916 § 16. (Urteil v. 6. Juli 1920 I A 93/20.)

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft rügte gegenüber ihrer Veranlagung zur Kriegsabgabe 1918 mit der Rechtsbeschwerde, daß dem Geschäftsgewinne ein Rückstellungsbetrag von 50 000 *M* auf das Konto „Übergang in die Friedenswirtschaft“ hinzugerechnet worden sei. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

„Unzutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt der Reklamationsentscheidung, daß Abschreibungen nur an dem auf der Aktivseite der Bilanz angeführten einzelnen Posten möglich und zulässig seien und daneben für eine allgemeine Abschreibung auf den Wert des Unternehmens als Ganzes kein Raum sei. Der erkennende Senat hat zuerst in dem Urteil vom 13. Januar 1920 I A 232/19* (Sammlung Bd. 2 S. 135) ausgesprochen und seitdem in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß eine Abschreibung auf das Gesamtunternehmen auch ohne Ausschreibung für die einzelnen Aktivwerte zulässig ist und daß die Abschreibung, soweit sie überhaupt zulässig ist, auch teils auf der Aktivseite teils durch die Einstellung eines Bewertungskontos auf der Passivseite vorgenommen werden kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Gesamtabschreibung wie auch jeder Einzelabschreibung ist aber immer, daß die Abschreibung nötig ist, um die Bilanzaktiven auf ihren gesetzlichen

Wert zurückzuführen; mit anderen Worten: auch eine Gesamtabschreibung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um den aus der Summe der in die Bilanz eingestellten Einzelwerte sich ergebenden Betrag, sofern er den Wert des Unternehmens im ganzen übersteigt, auf den diesen wirklichen Wert des Gesamtunternehmens ausdrückenden Betrag herabzusetzen. Es muß also immer, wenn eine Abschreibung zugelassen werden soll, die Summe der Aktiven in der Bilanz den ihnen als Bestandteil des Unternehmens zukommenden Wert übersteigen. Verluste an in der Bilanz überhaupt nicht als Aktiva berücksichtigten Werten dürfen nicht durch Abschreibungen am Gesamtwert des Unternehmens in die Bilanz hereingebracht werden. Direkte Abschreibungen wie Bewertungskonten dienen nur zur Berichtigung der Bilanzaktiva, sie dürfen sich daher nur auf das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen beziehen; Veränderungen an außerhalb des Bilanzvermögens vorhandenen Werten können das Bilanzergebnis grundsätzlich nicht beeinflussen. Auf Grund dieser Erwägungen hat der Senat weitere Abschreibungen auf Aktivposten, die bis auf 1 *M* abgeschrieben waren, nicht zugelassen. Diese Grundsätze ergeben auch den Maßstab für die Zulässigkeit der Abschreibungen auf sogenannte immaterielle Werte. Im Geschäftsjahr eingetretene Verminderungen dieser Werte, also insbesondere Einbußen am sogenannten Goodwill, am inneren Werte des Geschäfts, dürfen nur insoweit bilanzmäßig in Erscheinung treten, als der durch die Abschreibung zu berichtigende Wert selbst in den Aktiven der Bilanz berücksichtigt werden durfte und berücksichtigt worden ist, sei es unmittelbar in Gestalt eines besonderen Aktivpostens (Wert der Kundenschaft, Geschäftserwerbkonto und dergl.), sei es mittelbar als werterhöhendes Moment bei den einzeln aufgeführten Aktiven, indem diese mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem wertvollen Geschäft eine höhere Bewertung erfahren haben, als sonst geschehen wäre. Erscheint der immaterielle Wert aber weder in der einen noch in der anderen Form in den Aktiven, stellt er also eine sogenannte stille Reserve dar, so kann eine ihn betreffende Wertminderung in der Bilanz keine Berücksichtigung finden. Will die Gesellschaft behaupten, daß dieser Bilanzgewinn nicht der wahre kriegsabgabepflichtige Geschäftsgewinn sei, so stellt sie damit in den hier in Rede stehenden Fällen zugleich die Behauptung auf, daß ihre Bilanzen unrichtig gewesen seien, indem sie darin die in den stillen Reserven stekenden Werte nicht berücksichtigt habe, indem sie also außer dem in der Bilanz ausgewiesenen Vermögen noch weiteres Vermögen besitze oder besessen habe. Auf Grund dieser Behauptung kann sie neue durch die Aufdeckung der stillen Reserven berichtigte Bilanzen vorlegen und deren Zugrundelegung verlangen, wenn sie ihre Richtigkeit und damit die Unrichtigkeit der zuerst aufgestellten Bilanzen nachweist. Das Recht einer Aktiengesellschaft auf Bilanzberichtigung zum Zwecke der Aufdeckung stiller Reserven findet eine Grenze aber in den gesetzlichen Bemerkungsvorschriften des § 261 Biff. 1 und 2 *HGB*. Der Berichtsantrag kann seinem Begriff nach nicht dahin gehen, zwingende Bilanzvorschriften unbeachtet zu lassen.

Soweit hiernach eine Bilanzberichtigung zulässig ist, kann die Gesellschaft nicht einerseits dabei stehen bleiben, die in den stillen Reserven verborgenen Werte in ihren Bilanzen überhaupt zu verschweigen, andererseits aber Verluste, die sie an eben diesen Werten erlitten hat, in Abzug bringen. Diese Grundsätze sind im Schrifttum in den Erörterungen, die sich an das oben erwähnte Urteil I A 232/19 angeschlossen haben, vielfach nicht beachtet worden. Das hat einerseits dazu geführt, aus diesem Urteil die Berichtigung von Gesamtabreibungen herzuleiten ohne Rücksicht auf die Bewertung der einzelnen Aktiva oder das Vorhandensein eines die immateriellen Werte ausweisenden Postens in den Aktiven, andererseits ist deswegen ein Widerspruch zwischen dem Urteil und dem in der amtlichen Sammlung nicht veröffentlichten Urteil I A 54/19, das die Unzulässigkeit der Abschreibungen auf stille Reserven ausgesprochen hat, behauptet worden. Beide Schlussfolgerungen sind unzutreffend. Das Urteil I A 232/19 steht auf dem Boden der oben erwähnten Grundsätze und bringt das im drittlezten Absatz der abgedruckten Entscheidung dadurch klar zum Ausdruck, daß es die damals streitige Rückstellung nur insoweit als abzugsfähig erklärt, als sie nötig sein werde, um den Bilanzaktiven in ihrem gesetzlichen Werte auszuweisen.

*) Vgl. Rosenborff in dieser Zeitschrift Jahrg. 8 S. 270; Jahrg. 9 S. 120.

Die Anwendung dieser Rechtsfrage auf den vorliegenden Fall führt zur Abweisung der Rechtsbeschwerde, denn der festgestellte Tatbestand ergibt, daß hier zu einer Abschreibung auf den Gesamtwert des Unternehmens kein Raum ist. Die Rechtsbeschwerde greift die von den Vorinstanzen aus ihren tatsächlichen Feststellungen gezogene Schlussfolgerung nicht an, daß die einzelnen in der Bilanz aufgeführten konkreten Vermögensstücke bereits hinlänglich abgeschrieben seien und immaterielle Werte in der Bilanz nicht auftreten; dann aber kann die behauptete Entwertung des Gesamtunternehmens, zu deren Ausgleich die streitige Rückstellung dienen soll, nur stille Reserven betreffen, die in den Bilanzen verschwiegen sind."

II. Berücksichtigung der Zukunftsaussichten eines Unternehmens bei seiner Bewertung. (Urteil v. 30. April 1920 I A 290/19.)

Es handelt sich um die Bewertung der Geschäftsanteile des Beschwerdeführers an einer G. m. b. H. „Da eine Einigung über die Bewertung nicht erzielt worden ist, wurde nach dem Schlusssatz des § 35 BStG. Schätzung durch einen Sachverständigen angeordnet. Dieser ist nach dem Inhalt seines Gutachtens offenbar davon ausgegangen, daß bei freier Bewertung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zukunftsaussichten des Unternehmens nicht berücksichtigt werden dürften.

Diese Ausführung ist rechtsirrig weil durch den § 35 BStG. keineswegs die Berücksichtigung der Zukunftsaussichten eines Unternehmens ausgeschlossen ist, soweit diese für den Verkaufswert eine Rolle spielen. Nichts anderes als die der Wirklichkeit möglichst entsprechende Schätzung will mit der Bestimmung in Satz 2 des § 35 des BStG. erreicht werden (Struß, Kriegssteuergesetz 1916 S. 238 Num. 16)."

III. 1. Vorausgabe und gebuchte Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken mindern den Bilanzgewinn, ebenso die Kosten der zum Nennwert erfolgenden Neuausgabe von Aktien; KStG. 1916 § 16.

2. Hinzurechnungen nach § 17 Abs. 5 KStG. erst vom Tage der Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister an zulässig. (Urteil v. 21. Mai 1920 I A 204/19.)

Es handelt sich um drei Beschwerdepunkte anlässlich der Veranlagung der Beschwerdeführerin zur Kriegsabgabe für 1918.

1. Von der Veranlagungskommission sind zum Geschäftsgewinne des vierten Kriegsgeschäftsjahrs 292 279 M Ausgaben für gemeinnützige Zwecke gerechnet worden, die im Laufe des Geschäftsjahrs bewirkt und verbucht worden waren.

Die Rechtsbeschwerde hat in diesem Punkte Erfolg gehabt. „Nach § 16 KrStG. 1916 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 KrAbgG. 1918 ist Geschäftsgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahrs der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Der Bilanzgewinn ergibt sich durch eine Gegenüberstellung des nach § 40 des Handelsgesetzbuchs berechneten Vermögens am Ende des Geschäftsjahrs im Vergleiche mit dem Vermögen am Anfang des Geschäftsjahrs, wobei für Aktiengesellschaften noch die Bewertungsvorschriften im § 261 HGB. zu berücksichtigen sind. Der Unterschied zwischen End- und Anfangsvermögen ist, sofern das Endvermögen mehr beträgt als das Anfangsvermögen, Bilanzgewinn. Daraus erhellt ohne weiteres, daß Ausgaben, die im Laufe des Jahres für die unmittelbaren oder mittelbaren Zwecke der Aktiengesellschaft geleistet wurden, ohne daß sie der Aktiengesellschaft wieder einen Vermögensgegenstand oder vielmehr den Wert eines solchen zuführen, nicht im Bilanzgewinn erscheinen und daher auch nicht zum Bilanzgewinne gerechnet werden können. Ausgaben für gemeinnützige Zwecke sind keine Vermögensgegenstände, die bei der Aufstellung von Inventur und Bilanz als Aktiven berücksichtigt werden können, sie sind das Gegenteil von Vermögensbestandteilen, sie sind Unkosten. Unkosten aber mindern, weil sie das Vermögen mindern, den Bilanzgewinn."

2. Das Aktienkapital der Gesellschaft war durch Beschluß vom 10. Oktober 1917 mit Rückwirkung ab 1. Juli 1917 um 10 Millionen Mark erhöht mit der Maßgabe, daß ein Viertel des erhöhten Aktienkapitals sofort einzuzahlen sei. Dieses Viertel = 2 500 000 M ist am 17. November zuzüglich 5% Zinsen seit 1. Juli 1917 eingezahlt worden. Die Kosten für die Ausgabe der Aktien haben 458 859 M betragen. Bei der Veranlagung ist die Kapitalvermehrung mit 2 500 000 M — 458 859 M = 2 041 141 M berechnet und sind hiervon 6% Zinsen für die Zeit vom 18. November 1917 bis 31. März 1918 = 45 585 M dem Friedensgewinne hinzugerechnet worden. Die Gesellschaft verlangt die Einstellung der Zinsen ab 1. Juli 1917 und zwar von 2 500 000 M.

Der Rechtsbeschwerde ist insoweit teilweise stattgegeben worden.

„Zweifelhaft liegt die Frage, ob als Zeitpunkt der Grundkapitalvermehrung der Zeitpunkt der tatsächlichen Kapitaleinzahlung oder der Zeitpunkt der Eintragung der Grundkapitalvermehrung in das Handelsregister in Betracht kommt. Vom Standpunkt des Zweckes der Kriegsgewinnbesteuerung der Gesellschaften aus, der dahingehet, den unter Berücksichtigung gleichen Betriebsvermögens erzielten Mehrgewinn in den Kriegsjahren zu besteuern, ließe sich für die erstere Auffassung manches geltend machen. Allein dadurch, daß der Gesetzgeber die Hinzurechnung der 6% Zinsen zum Friedensgewinn ausdrücklich an die Erhöhung des eingezahlten Grund- und Stammkapitals knüpft und nicht etwa mit einer Erhöhung des eingezahlten eigenen Kapitals sich begnügt, hat er der Rechtsprechung nach der Ansicht des erkennenden Senats den Beitritt zu der ersterwähnten Auffassung verschlossen. Denn der Begriff des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals ist von 2 Voraussetzungen abhängig, einmal muß das betreffende Kapital eingezahlt sein, und zweitens muß es die Rechtsnatur des Grund- oder Stammkapitals angenommen haben. Letzteres ist aber frühestens mit der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Handelsregister der Fall (HGB. § 277 Abs. 3 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 Ziff. 3 — vgl. auch Urteil vom 27. November 1919, Sammlung Bd. 2 Nr. 30 Ziff. 1 —). Nun ist davon auszugehen, daß die Eintragung nicht vor der Einzahlung des Kapitals erfolgt sein kann (HGB. § 284 Abs. 2 in Verbindung mit § 195 Abs. 3). Durch die Berechnung des Zinszuschlags vom 18. November 1917 ab ist die Beschwerdeführerin daher keineswegs beschwert.

Beschwert erscheint dagegen die Gesellschaft dadurch, daß an dem eingezahlten Kapitale die Kosten der Stammkapitalvermehrung mit 458 859 M abgezogen wurden und demgemäß der Prozentige Zuschlag zu dem Friedensgewinne nicht aus dem Nennbetrage des neu eingezahlten Stammkapitals von 2 500 000 M, sondern nur aus einem um die Kosten verminderten Betrage von 2 041 141 M berechnet wurde. § 17 Abs. 5 KrStG. 1916 schreibt vor: „Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von 6 vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen". Der Wortlaut des Gesetzes könnte dahin ausgelegt werden, daß auch bei einer Aktienaussgabe zu pari es nicht auf den Nennwert des erhöhten Stammkapitals, sondern nur auf das Kapital ankomme, das wirtschaftlich der Gesellschaft zugeflossen ist. Die handelsgesetzlichen Vorschriften über die Einzahlungen auf das Grundkapital verbieten die Aktienaussgabe zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrage (HGB. § 184 Abs. 1) und verlangen dabei, was insbesondere für den gegenwärtigen Fall in Betracht kommt, daß — von Sacheinlagen abgesehen — mindestens ein Viertel des Nennbetrags der ausgegebenen Aktien bar eingezahlt werden muß. Da im Beschwerdefalle die Aktien ohne Aufgeld ausgegeben worden sind, kann eine Kürzung des in der Bilanz unter allen Umständen mit dem Nominalbetrag anzuzweisenden Grundkapitals (HGB. § 261 Ziff. 5) um die Kosten der Aktienkapitalerhöhung nicht erfolgen. Insoweit erscheint daher die Rechtsbeschwerde zu Punkt 2 als begründet."

3. Die unter Ziff. 2 vorstehend erwähnten Kosten der Ausgabe neuer Aktien im Betrage von 458 859 M hat die Berufungskommission nicht als abzugsfähige, den Bilanzgewinn mindernde Kosten anerkannt.

Die Rechtsbeschwerde hierzu ist als begründet angesehen worden. „Richtig ist zwar, daß anders als bei der preussischen Einkommensteuer nicht bloß die zu bestimmten in Gesetz ausdrücklich genannten Zwecken verwendeten Teile des ordnungsmäßig berechneten Bilanzgewinns steuerpflichtig sind. Nach § 16 des Kriegssteuergesetzes in Verbindung mit Kriegsabgabegesetz 1918 §§ 21, 22 und 24 ist Geschäftsgewinn der Kriegsgeschäftsjahre sowohl wie der Friedensgeschäftsjahre der Bilanzgewinn ohne Rücksicht auf die Art seiner Verwendung. Wichtig ist auch, daß bei der Ausgabe neuer Aktien erzielte sogenannte Agiogewinn (das neue HGB. vermeidet absichtlich den Ausdruck „Gewinn" im § 262 Ziff. 2) kein Gewinn, sondern Kapitalerzahlung, Kapitalvermehrung ist. Irrig ist aber die Rechtsauffassung der Berufungskommission, weil das Agio nicht als steuerpflichtiger Teil des Bilanzgewinns betrachtet werden könne, könnten auch die Verluste, die bei der Ausgabe von Aktien, sei es durch ein Disagio, sei es durch die Begebung selbst entstehen, den steuerlich zu erfassenden Reingewinn nicht beeinflussen.

Da die Ausgabe von Aktien unter dem Nennwert verboten ist (§ 184 HGB.), ist die Beeinflussung des Bilanzgewinns durch ein Disagio nicht möglich. Werden die Aktien zu einem höheren Werte

als dem Nennwert ausgegeben, dann erscheint das Agio, eben weil es Kapitaleinzahlung, Kapitalvermehrung ist, grundsätzlich nicht im ordnungsgemäß berechneten Bilanzgewinn, die aus dem Agio gedeckten Aktienausgabekosten können daher den Bilanzgewinn nicht mindern. Anders liegt jedoch die Sache, wenn die Aktien zum Nennwert ausgegeben werden. Hier bilden die Aktienausgabekosten Aufkosten der Gesellschaft, mit denen, falls keine andere Deckungsmöglichkeit besteht, das Gewinn- und Verlustkonto des betreffenden Geschäftsjahrs zu belasten ist. Wenn die Aktienausgabekosten auf diese Weise den Bilanzgewinn mindern, so ist das in Ordnung. Eine Hinzurechnung der Kosten zu dem ordnungsmäßig berechneten Bilanzgewinn könnte nur kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung Platz greifen, weil eine solche bezüglich der Hinzurechnung der Kriegsteuer zum Bilanzgewinn im § 24 Abs. 2 des Kriegsabgabegesetzes 1918 gegeben ist."

Ein Weg der Erbschaftssteuerersparnis bei beerbter Ehe.

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Haarhaus, Elberfeld.

I.

In den meisten Fällen der beerbten Ehen will der erstversterbende Ehegatte dem überlebenden die Verwaltung und Nutznießung der gesamten Erbschaft übertragen, ohne daß die Kinder einen Zugriff haben.

Dies bringt für den Anteil des überlebenden Ehegatten, wenn ein Testament in der bisherigen Form mit dem überlebenden Ehegatten als Alleinerben errichtet wird, die doppelte Erbschaftsteuer mit, es sei denn, daß der überlebende Ehegatte innerhalb der 10- bzw. 15-jährigen Frist des § 18 Erbschaftsteuer-Gesetzes stirbt.

II.

Da die Nachlasssteuer und die Erbanfallsteuer bei jedem Erbfall erhoben werden, so kann im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern die Erbschaftsteuer nur dann einmal gepart werden, wenn die Erbschaft ohne ein Dazwischentreten des überlebenden Ehegatten vom Erstversterbenden sofort an die Abkömmlinge übertragen wird.

Geschieht dies nicht, so ist von dem Erbanteil des überlebenden Ehegatten zweimal Nachlasssteuer und Erbanfallsteuer zu zahlen.

Ein Weg, den überlebenden Ehegatten als Erben auszuhalten, diesem gleichzeitig aber die Verwaltung und die Nutznießung an der Erbschaft zu erhalten, ist der, daß man die Abkömmlinge zu Erben einsetzt, den überlebenden Ehegatten aber zum Testamentsvollstrecker im Sinne der §§ 2209, 2210 BGB. zum Zwecke der Verwaltung des Nachlasses ernennt.

III.

Das Amt eines Testamentsvollstreckers endigt an sich mit der Auseinandersetzung unter den Miterben. Ist dagegen der Testamentsvollstrecker zum Zwecke der Verwaltung des Nachlasses eingesetzt, so dauert sein Amt 30 Jahre oder, falls der Erblasser dies besonders bestimmt, bis zum Tode des Testamentsvollstreckers. Es empfiehlt sich daher, im Testament einen dahingehenden Vermerk aufzunehmen.

IV.

Da die Erben die Auseinandersetzung der Erbschaft jederzeit verlangen können, sofern dies nicht durch den Erblasser ausgeschlossen ist, muß eine dahingehende Bestimmung ins Testament aufgenommen werden. Mit Rücksicht darauf, daß, wenn ein Erbe vor dem überlebenden Ehegatten stirbt, die übrigen Erben die Auseinandersetzung der Erbschaft verlangen können, wenn dies nicht ausdrücklich durch den Erblasser ausgeschlossen ist, hat das Testament auch eine dahingehende Bestimmung zu treffen.

Auf diese Art und Weise erhält der überlebende Ehegatte für die Dauer seines Lebens die unbeschränkte Verwaltung des Nachlasses.

V.

Die Nutznießung des Nachlasses kann dem überlebenden Ehegatten in der Form zugewendet werden, daß ihn das Testament zum Nießbraucher der Erbschaft einsetzt. Hierin liegt aber ein Vermächtnis und infolgedessen wird die Erbanfallsteuer auf diese Art und Weise fällig. Man wird daher alles vermeiden, was auf ein Vermächtnis hindeutet und dem Testamentsvollstrecker im Testament eine Vergütung gemäß § 2221 BGB. zubilligen. Wie hoch der Erblasser diese Vergütung bemessen will, ist ihm überlassen. Sie darf nur nicht im auffallenden Mißverhältnis zur Größe der Erbschaft und der zu leistenden Verwaltungsarbeit stehen, weil andernfalls ein verstecktes Vermächtnis vorliegt. Man wird daher als angemessene Vergütung den standesgemäßen Unterhalt des überlebenden Ehegatten festsetzen und ihm aus rein praktischen Gründen überlassen, in welchen Raten er diese Vergütung erheben will.

VI.

Ein Mißbrauch im Sinne des § 5 der Reichsabgaben-Ordnung liegt in der vorgeschlagenen Abfassung des Testaments nicht. Keiner der drei dort genannten Tatbestände für den Mißbrauch ist erfüllt, insbesondere ist keine den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen nicht entsprechende ungewöhnliche Rechtsform gewählt worden. Im Gegenteil, es war die Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung des § 2209 BGB., es zu ermöglichen, dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung in der Eigenschaft als Testamentsvollstrecker und deshalb frei von den gesetzlichen Beschränkungen zu übertragen. Eine dahingehende letztwillige Verfügung entspricht also gerade den durch das Gesetz gewakten wirtschaftlichen Verhältnissen.

VII.

Das Testament wird daher etwa wie folgt lauten:

„Dieser erklärte dem Notar mündlich seinen letzten Willen wie folgt:

1.

Zu meinen Erben setze ich meine Kinder (folgen die Namen) zu gleichen Teilen ein.

Sollte eines meiner Kinder vor mir sterben, ohne eheliche Abkömmlinge zu hinterlassen, so wächst sein Anteil den übrigen Kindern an.

2.

Meine Ehefrau ernenne ich zum Testamentsvollstrecker im Sinne des § 2209 des BGB. zum Zwecke der Verwaltung meines Nachlasses. Dieses Amt als Testamentsvollstrecker soll bis zum Tode meiner Ehefrau dauern.

3.

Ich schließe die Auseinandersetzung in Ansehung meines gesamten Nachlasses bis zum Tode meiner Ehefrau aus.

Diese Ausschließung der Auseinandersetzung gilt auch für den Fall, daß einer oder mehrere meiner Erben vor meiner Ehefrau sterben sollten.

4.

Als Vergütung für ihre Tätigkeit als Testamentsvollstrecker erhält meine Ehefrau aus meinem Nachlaß jährlich den von ihr zum Zwecke ihres standesgemäßen Lebensunterhaltes nach ihrem eigenen Ermessen in Anspruch genommenen Jahresbedarf und zwar in von ihr selbst zu bestimmenden Raten.

Meine Ehefrau ist auch berechtigt, zu diesem Zweck den Bestand meines Nachlasses selbst anzugreifen.

„Ort und Tagesdatum.“

Eine Lücke im Besitzsteuergesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Loeb, Nürnberg.

Der auf den 31. Dezember 1919 festgestellte Vermögenszuwachs unterliegt mit den aus dem Gesetz vom 30. April 1920 ersichtlichen Einschränkungen der Besitzsteuer. Zum steuerpflichtigen Vermögen gehören dabei zweifellos die Forderungen, die

auf Grund des Art. 297 i des Friedensvertrages deutschen Staatsangehörigen wegen der Liquidation ihres ausländischen Grund- und Betriebsvermögens gegen den deutschen Staat zustehen. Bei den früheren Fassungen blieben diese ausländischen Werte gemäß § 10 I WehrbeitrGes., § 5 BesStGes. unberücksichtigt. Eine dem § 6 Z. 5 KrAbgGes. entsprechende Bestimmung hat die Novelle vom 30. April 1920 nicht gebracht.

So ergibt sich der widersinnige Zustand, daß die Entschädigungen für den Verlust ausländischer Realwerte von den Betroffenen als Vermögenszuwachs versteuert werden müssen! Daß dieses Ergebnis gleichmäßig dem Sinn des Besitzsteuergesetzes wie der Billigkeit widerspricht, bedarf keiner Worte. Unverzügliche Ergänzung des Besitzsteuergesetzes entsprechend § 6 Z. 5 KrAbgGes. erscheint dringend geboten.

Wechselbeziehungen zwischen Steuer- und sonstigem Recht.

Von Dr. A. Karger, Magdeburg.

Der Einfluß des Steuerrechts auf das sonstige Recht ist neuerdings mehrfach zur Erörterung gekommen, ohne daß man bisher erkannt hat, daß dieser Einfluß selbst sich wieder in verschiedene Unterarten zergliedert, von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu behandeln ist.

I. Das RG. hat in RGZ. 89, 298 und ebenso der Reichsfinanzhof (1, 283) die Auffassung vertreten, daß für die Steuergerichte die Begriffe des bürgerlichen Rechts zu übernehmen sind. Im allgemeinen wird man dem wohl zustimmen können, jedoch nur im allgemeinen. Gerade auf dem Gebiet des Rechts des nichtrechtsfähigen Vereins, der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft bahnt sich eine Entwicklung an, die weit über das BGB. hinausgeht. Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft hat im Steuerrecht Rechtsfähigkeit; daraus ergeben sich Beziehungen zu anderen Personen, zur Steuerbehörde und schließlich unter Umständen auch zu den Gerichten. Insofern werden auch diese die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft annehmen müssen, während sie bisher nicht gegeben war (vgl. Klop, NSt.-Rdsch. 1919 Nr. 4). Daß diese Scheidung auf die Dauer nicht durchführbar ist — man denke nur an sich aus Steuerprozessen entwickelnde Gebührenklagen und sonstige Klagen gleicher Art — liegt auf der Hand. Ähnlich liegt es hinsichtlich des Vermögens solcher Gesellschaften. Mit dem Schlagwort: Gesamthand Eigentum, unter dem jeder einzelne Rechtslehrer sich etwas anderes vorstellt, glaubte man bisher die Fragen des § 718 BGB. lösen zu können, verneinte die anteilmäßige Beteiligung des einzelnen Gesellschafters, obwohl schon Jörges, JHR. 49, 140 ff.; 51, 47 ff. darauf hingewiesen, daß wohl jeder Gesellschafter nach dem Gesetz einen Anteil haben müsse, da ihm lediglich die Verfügungsgewalt über seinen Anteil abgesprochen wurde (§ 719 BGB.). Während man früher daraufhin vielfach bei der Übertragung eines Grundstücks von einem Gesellschafter auf die Gesellschaft die Grunderwerbsteuer nach dem vollen Wert des Grundstücks berechnete*), hat jetzt § 15 des Grunderwerbsteuergesetzes und der inzwischen an seine Stelle getretene § 460 der Reichsabgabenordnung bestimmt, daß der Anteil des einbringenden Gesellschafters außer Ansatz zu bleiben hat. Die Theorie des Gesamthand Eigentums wurde darum endgültig für das Steuerrecht aufgegeben. Im Interesse aller Gläubiger von Vereinsmitgliedern und Gesellschaftern läge es ebenso wie im Interesse eines einheitlichen Rechts, daß hier das bürgerliche Recht dem Steuerrecht folge. Die Untersuchungen müßten sich darum in der Richtung erstrecken, inwiefern Verbesserungen durch Vereinheitlichung möglich wären.

In einem Punkte scheint mir freilich diese Einheit zur Zeit gegeben zu sein, obwohl gerade sie neuerdings in Frage gestellt wird. Es handelt sich hier um jenen Fall, daß ein Pflichtteils-

berechtigter nach dem Tode des Erblassers auf seinen Pflichtteil verzichtet. Gelegentlich einer Notiz auf Seite 87 Note 2 in der Deutschen Steuerzeitung hat Reichsfinanzrat Dr. Klop darauf hingewiesen, daß in der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RG. 77, 238) durch das neue Erbschaftsteuergesetz eine Änderung eintritt, weil nach § 20 Ziffer 1 der Erbschaftsteuer nur der Erwerb auf Grund eines Pflichtteilsanspruchs unterliegt, der geltend gemacht wird. In Übereinstimmung mit jener Ansicht hat auch Marcus (Erbschaftsteuergesetz 2. A. S. 128) sich wie folgt ausgelassen:

„Ein Pflichtteilsanspruch, der nicht geltend gemacht wird, gilt nicht als Erwerb von Todes wegen. Deshalb unterliegt ein unentgeltlicher Verzicht des Pflichtteilsberechtigten auf den bereits entstandenen Pflichtteilsanspruch weder der Erbschaftsteuer noch der Schenkungssteuer, da nach § 40 Schenkungen unter Lebenden der gleichen Besteuerung unterliegen wie der Erwerb von Todes wegen, wozu noch bemerkt wird, daß der Pflichtteilsanspruch erst mit dem Erbfall entsteht.“

Dieser Ansicht kann nur insoweit beigegeben werden, den, als eine Versteuerung auf Grund des § 20 Ziffer 1 nicht in Frage kommt. § 40 ist indes gegeben. Denn nach § 40 ist jede Schenkung in gleicher Weise zu versteuern, wie der Erwerb von Todes wegen. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfall, dieser Anspruch ist vererblich und übertragbar (§ 2317 BGB.). Demgemäß liegt, wie man umgekehrt aus § 517 BGB. schließen kann, in dem Verzicht auf diesen erworbenen Pflichtteilsanspruch eine Schenkung gegenüber den Erben. Diese Schenkung ist steuerpflichtig. Der Hinweis auf § 40 Ziffer 3 kann an diesem Ergebnis nichts ändern, da der allgemeine Begriff der Schenkung durch die Ziffer 1 bis 6 erweitert, nicht hingegen eingeschränkt werden soll. Dies beweist die Einleitung des Absatzes 2: „Als Erwerb durch Schenkung gilt auch . . .“

II. Ein anderer Gesichtspunkt ist der, zu prüfen, inwiefern bestehende Bestimmungen durch das Steuerrecht betroffen werden (vgl. z. B. die Untersuchungen über die Steuerersparnis bei Errichtung der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und offenen Handelsgesellschaften, Einwirkung des Erbschaftsteuergesetzes auf alte Testamente, wobei auch des § 52 des Gesetzes über das Reichsnotopfer zu gedenken ist, wonach dies Gesetz unter Umständen sogar Vermächtnisse aufheben kann (Tatobn, Jur. Woch. 1920, 522)).

III. Greifen hier die Steuergerichte in bestehendes Recht ein, so üben sie auch, um ein Wort Balls, D. St.-Ztg. 1920, 95, anzuwenden, steuerrechtliche Nebenwirkungen für die Zukunft aus. Nachträgliche Verkäufe können weitere Steuererhebungen notwendig machen. Eine ganz neue Erscheinung ist dies freilich nicht. Schon jetzt kam es zu Steuernacherhebungen, wenn bei Grundstückskäufen zunächst ein fester Preis festgesetzt wurde, gleichzeitig aber der Käufer sich verpflichten mußte, im Fall einer Weiterveräußerung in kürzerem Zeitraum oder zu erheblichem besserem Preise ein Aufgeld zu entrichten, das nachversteuert werden mußte. Mehr als bisher hat man darum zu prüfen, ob nicht durch die Veräußerung eines Landguts oder eines Erbschaftsgegenstandes weitere Steueransprüche fällig werden, die eine Berücksichtigung bei der Festlegung des Kaufpreises erfordern.

IV. Daß bisweilen das Zivilrecht allein eine Möglichkeit gibt, die Rechtmäßigkeit von Steuererordnungen nachzuprüfen, zeigt ein vor kurzem vom Landgericht I in Berlin entschiedener Prozeß über die Rechtmäßigkeit der Kapitalfluchtverordnung vom 24. Okt. 1919 (26 O 197/20). Ihr Inhalt ist an dieser Stelle, S. 172 v. J., näher dargelegt. Das Wesentliche jener Verordnung war, daß Zins- und Dividendenscheine in Zukunft nur dann von Banken eingelöst werden, wenn die Wertpapiere hinterlegt oder der Nachweis der Anmeldung der Wertpapiere bei der Steuerbehörde erbracht war (sog. Depotzwang). Die Rechtmäßigkeit jener Verordnung ließ sich, da es ein Reichsverwaltungsgericht noch nicht gibt, nur da-

*) Über die hier in einzelnen Ländern herrschende Willkür vgl. Hopik DStZ. 1919, 135.

durch feststellen, daß ein Inhaber von Zinsscheinen gegen den Schuldner selbst — in diesem Falle war es der preußische Staatsfiskus — klagte. Selbstverständlich machte der Schuldner sämtliche Einwendungen nach jener Verordnung geltend, um seiner Zahlungspflicht zu entgehen. Wäre tatsächlich dies Verlangen des Schuldners auf Hinterlegung des Papierses berechtigt gewesen, so wäre damit ein Teil des geltenden bürgerlichen Rechts aufgehoben worden, denn die Bestimmungen über Schuldverschreibungen auf den Inhaber galten nach allgemeiner Ansicht bisher auch für fällig gewordene Zinsscheine. Wäre das in Zukunft nicht mehr der Fall gewesen, so hätte es z. B. keinen gültigen Erwerb an gestohlenen, verlorenen oder sonst abhandengekommenen Zinsscheinen gegeben, ein Nießbrauch wäre erschwert worden, die Verpfändung von Zinsscheinen zur Unmöglichkeit gemacht. Ebenso wenig hätten dann Zinsscheine nach § 803 BGB. in Kraft bleiben können, wenn die Hauptforderung erloschen oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wurde. Diese außerordentlich bedeutungsvollen Folgen hat das Landgericht nicht gezogen, dadurch aber den Zweck der ganzen Verordnung in Frage gestellt und den Depotzwang für ungültig erklärt.¹⁾

Wollte man tatsächlich in rechtlich einwandfreier Weise jede Möglichkeit einer Steuerhinterziehung abschneiden, so hätte nicht der Finanzminister eine Verordnung erlassen müssen, denn eine solche kann nie ein Gesetz außer Kraft setzen, sondern man hätte dem Beispiel Italiens folgen müssen, sämtliche Inhaberpapiere, etwa mit Ausnahme der Banknoten, zu beseitigen. Solange es aber noch vom Recht anerkannte Inhaber- neben Namensaktien gibt, dürften sie nicht im Verwaltungsweg beseitigt werden, worauf letzten Endes die Kapitalfluchtverordnung hinauslief.

Dieser hier etwas ausführlicher erörterte Fall²⁾ zeigt allgemein einen Weg, die Nichtigkeit einer Steuerverordnung festzustellen, ohne es auf einen Strafprozeß ankommen zu lassen, der nicht jedermanns Sache ist. Die zweite Kapitalfluchtverordnung vom 14. Januar 1920 verbietet nämlich bei Strafe neueröffneten Bankgeschäften das Betreiben von Depotgeschäften. Ganz abgesehen davon, daß hiermit der Finanzminister seine Befugnis überschritt — unzuverlässigen Geschäften den Weiterbetrieb bis zum 1. Oktober 1920 zu verbieten —, stellt jenes erste Urteil klar, daß hierin auch ein Verstoß gegen die Verfassung zu erblicken ist. Denn wenn jeder Gläubiger selbst von seinem Schuldner die Zahlung des Zinsscheines verlangen kann, ist es auch ebenso gut gestattet, daß er sich eines Vertreters bedient, wobei es die Eigenheit des Inhaberpapiers mit sich bringt, daß er diese Vollmacht nicht besonders darzutun braucht. Da jeder Bankier jeden Nahrungszweig betreiben kann (Art. 111 N. Verf.), muß es ihm darum auch unbenommen sein, Zinsscheine einzulösen.

Die Wechselbeziehungen des Steuerrechts mit dem sonstigen Recht dürften somit mehr als bisher die Aufmerksamkeit der Juristen erwecken. Ein Spezialistentum scheint mir gerade aus diesem Grunde nicht im Interesse der Rechtsuchenden.

Der Depotzwang ungültig.

In dem vorstehenden Aufsatz von Karger ist unter Ziffer IV ein Urteil des Landgerichts I vom 7. Juni 1920 erwähnt, das die Ungültigkeit des sogenannten Depotzwanges ausspricht. Da die Entscheidung für weite Kreise von aktuellem Interesse ist, seien im folgenden die Urteilsgründe im wesentlichen Wortlaut wiedergegeben.

¹⁾ Auszug aus dem Urteil s. u.

²⁾ In der Literatur findet sich nur eine eingehendere Erörterung in der N. St. Rdsch. 1920, 1 ff., sowie eine kurze Note Nießers in der Festschrift für Liebmann, Berlin 1920 und eine Entgegnung in der D. Allg. Ztg. vom 19. 11. 1919 auf meine wiederholten Ausführungen in dem Berl. Börsen-Courier, z. B. 16. 11., 26. 11., 19. 12. 1919, D. Gemeinde-Zeitung vom 29. 11. 1919.

Das Landgericht führt aus:

Es handelt sich für die Entscheidung lediglich um die Frage, ob die Bestimmung der Verordnung vom 24. Oktober 1919, wonach Zinsscheine inländischer Wertpapiere nur eingelöst werden dürfen, wenn entweder die zugehörigen Wertpapiere bei der einlösenden Bank hinterlegt sind, oder wenn der Einlösungsfalle ein vom Finanzamt bestätigtes Verzeichnis der Wertpapiere des Eigentümers vorgelegt wird, rechtsgültig ist. Der Kläger wendet gegen die Rechtsgültigkeit dieses „Depotzwanges“ ein, daß die Verordnung lediglich Maßnahmen gegen die Verbringung von Vermögen ins Ausland oder gegen das Verstecken von Vermögen im Auslande durch ins Ausland verzogene Personen treffen dürfte. Er ist der Ansicht, daß Maßnahmen gegen im Inlande befindliche Personen nicht getroffen werden können. Diese Auffassung geht fehl. Welche Anordnungen der Reichsfinanzminister gegen die Verbringung oder das Verstecken von Vermögen zu treffen hatte, war eine Frage der Zweckmäßigkeit, und das Gericht ist nicht ermächtigt, die Frage der Zweckmäßigkeit zu prüfen. Gegenstand der richterlichen Nachprüfung ist lediglich, ob die Verordnung sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gehalten hat. In dieser Hinsicht rügt die Klage, daß die Vorschriften des BGB. § 793 ff. über Schuldverschreibungen auf die Inhaber unzulässigerweise abgeändert worden sind. Nach den Bestimmungen des BGB. kann der Inhaber der Schuldverschreibung von dem Verpflichteten gegen Aushändigung der Schuldverschreibung bzw. des Zinsscheines die Leistung verlangen, welche Gegenstand der Schuldverschreibung ist. Dieser Anspruch auf Einlösung ist durch die angefochtene Anordnung des Depotzwanges abgeändert worden. Zu einer derartigen Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist jedoch der Reichsfinanzminister nicht ermächtigt gewesen. Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht durfte der Minister Maßnahmen zur steuerlichen Erfassung geflüchteten oder versteckten Vermögens treffen. Diese Maßnahmen dürften sich aber nur im Rahmen der bestehenden Gesetze und nicht im Widerspruch zu ihnen bewegen. Die von den gesetzmäßigen Faktoren auf gesetzmäßige Weise erlassenen Gesetze können nur durch auf gleichem Wege zustande gekommene Gesetze aufgehoben oder abgeändert werden. Es kann diese Abänderung allerdings auch in der Weise erfolgen, daß durch ordentliches Gesetz einer Verwaltungsstelle die Befugnis zur Abänderung des Gesetzes erteilt wird.

Eine solche Ermächtigung muß aber klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht sein. Die Beklagte macht zwar geltend, daß durch den § 7 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht dem Reichsfinanzminister eine derartige Ermächtigung erteilt sei. Sie folgert dies daraus, daß dieser Paragraph auch von Maßnahmen spricht, die insbesondere auch in Abweichung von der Vorschrift des § 6 des Bankgesetzes getroffen werden können. Diesen Standpunkt hält das Gericht für verfehlt. Der Hinweis auf § 6 des Bankgesetzes ist vielmehr gerade deshalb erforderlich gewesen, weil der Minister an sich nicht die Möglichkeit hatte, bestehende gesetzliche Vorschriften aufzuheben und es gerade deshalb einer besonderen Ermächtigung bedurfte, diese Bestimmung des Bankgesetzes außer Kraft zu setzen. Es kann der Beklagten nicht beigetreten werden, wenn sie in der Ausführung des § 6 des Bankgesetzes lediglich ein Beispiel für die Aufhebung dieser gesetzlichen Vorschrift erblickt. Das Wort „insbesondere“ kann nicht dahin aufgefaßt werden, daß es sich auf die Abweichung von gesetzlichen Vorschriften bezieht, sondern das Wort „insbesondere“ steht lediglich in Beziehungen zu der allgemeinen Ermächtigung, Maßnahmen zur steuerlichen Erfassung des geflüchteten oder versteckten Vermögens zu treffen. Wenn die Beklagte für ihren Standpunkt, daß der Reichsfinanzminister eine unumschränkte Ermächtigung erhalten hat, anführt, daß dem Minister ein parlamentarischer Ausschuß zur Seite gestellt worden ist, so berechtigt dies nicht zu der Annahme, daß der Minister auch zur Aufhebung oder Abänderung gesetzlicher Vorschriften befugt sein sollte. Die Ermächtigung, die der Minister erhielt, war an sich eine so weitgehende, daß mit Rücksicht auf den in neuester Zeit besonders zum Ausdruck gelangten Grundsatz des Parlamentarismus eine

Mitwirkung der Volksvertretung geboten erschien. Derartige Parlamentsausschüsse bestehen auch in anderen Fällen, bei denen Abänderungen bestehender Gesetze nicht in Frage kommen.

Das Gericht ist demnach zu dem Ergebnis gelangt, daß die strittige Unordnung des Reichsfinanzministers nicht zu Recht besteht.

Einkommensteuerverpflichtung der Fusionsgewinne (Fusion oder Interessengemeinschaft?)

Von Rechtsanwalt Dr. K o p p e, Berlin.

Der Konzentrationsprozeß innerhalb der Industrie schreitet immer weiter. Die Verschmelzungen sind in den meisten Fällen so aufgebaut, daß das übernehmende Unternehmen sein Stammkapital erhöht und die dadurch neugeschaffenen Anteile den Anteilseignern des übernommenen Unternehmens gegen die alten Anteile eintauscht. Stellt diese Hingabe zum Eintausch ein einkommensteuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft gemäß § 11 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes dar? Muß beispielsweise der Aktionär, der die Aktien der Gesellschaft A. seinerzeit zu pari übernommen hat, während der Kurs heute 250 steht, 150% als Einkommen versteuern, nur weil statt dessen jetzt seine Mitgliedschaft in ein gleichwertiges Verhältnis bei der Gesellschaft B. — vielleicht sogar gegen seinen von der Majorität nicht geteilten Willen, — umgewandelt wird? Auf eine dahingehende Anfrage hat der Reichsfinanzminister unter dem 14. 8. 1920 (III 13 864) folgenden Bescheid erteilt:

„Über die Frage, ob zu den Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 11 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 auch die Tauschgeschäfte zu rechnen sind, werden demnächst die Veranlagungs- und Rechtsmittelbehörden zu entscheiden haben. Unverbindlich glaube ich diese Frage bejahen zu müssen, wobei es nach meiner Ansicht ohne Bedeutung ist, ob ein Tauschgeschäft mit dem Willen des Steuerpflichtigen oder gegen ihn erfolgte. Im Hinblick auf § 4 des Einkommensteuergesetzes dürfte demgemäß auch der in Geld oder Geldeswert bestehende Gewinn aus Tauschgeschäften als steuerbares Einkommen zu gelten haben, wobei die Berechnung dieses Gewinnes nach § 35 a. a. O. zu erfolgen hätte. Demgemäß werden meiner Ansicht nach auch die Gewinne aus Fusion der Einkommensteuer unterliegen. Unter diesen Umständen muß ich Bedenken tragen, in die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz eine Vorschrift aufzunehmen, nach der derartige Fusionsgewinne steuerfrei gelassen werden sollen. Sollten die Vorschriften des Gesetzes zu wirklichen Härten führen, so würde ich gern bereit sein, im Rahmen des § 108 der Reichsabgabenordnung Steuerermäßigung oder gegebenenfalls Steuererlaß aus Billigkeitsgründen zu gewähren.“

Dieser Bescheid ist keineswegs bedenkenfrei:

Die Hingabe der alten Aktien zum Eintausch gegen die jungen Aktien enthält lediglich einen Akt der „Vergesellschaftung“, der von einer „Veräußerung“ völlig wesenstrennbar ist. So haben beispielsweise Literatur und Rechtsprechung zu den eine derartige Fusion behandelnden §§ 305 und 306 des Handelsgesetzbuches die Gewährung einer Vergütung neben der Hingabe der jungen Aktien als dem Sinne der Vergesellschaftung zuwider erklärt und in solchen Fällen die Fusion als ungültig betrachtet. Es handelt sich in der Tat hier um eine Umwandlung, nicht aber um eine Veräußerung von Gesellschaftsrechten. Das Handelsrecht faßt die Fusion so auf, daß die übernommene Gesellschaft in der neuen Gesellschaft weiterlebt. Dementsprechend werden auch z. B. die Grundstücke bei einer Fusion nicht aufgelassen, sondern im Wege der Berichtigung umgeschrieben. Von einem „Erlös“ im Sinne des § 35 des Einkommensteuergesetzes kann ebenfalls kaum gesprochen werden.

Auch der § 22 EinkStGes., wonach der Gewinn für die Zwecke der Steuerberechnung auf die Bestdauer, jedoch nicht über den 31. 12. 19 zurück, verteilt werden kann, sowie die Vorschrift des § 35 EinkStGes., wonach für die Gewinnberechnung der „Anschaffungspreis“ mit dem Wert per 31. 12. 19 angenommen werden kann, falls der Erwerb vor diesem Stichtage liegt, bringen nur eine unvollkommene Milderung.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, die die Fusionsvorgänge im heutigen Wirtschaftsleben beanspruchen, erscheint eine baldige Klarstellung der Frage durch Einholung eines Gutachtens des Reichsfinanzhofes geboten. Sollte dieses den Standpunkt des Reichsfinanzministers bestätigen, so würde das ein neuer Grund sein, — neben dem der hohen Steuern und Stempel, die ohnehin schon bei einer Fusion die Gesellschaft als solche betreffen, — nunmehr auch noch aus dem Gesichtspunkte der Aktionäre bzw. Gesellschafter heraus die Fusion durch die Interessengemeinschaft zu ersetzen, wie das z. B. neuerdings bereits in dem vielbesprochenen Zusammenschluß Deutsch-Luxemburg mit Gelsenkirchen geschehen ist.

Ist die Erhebung des fünften und sechsten Steuerquartals zulässig?

Von Reg.-Rat a. D. L. B u c k,
Rechtsanwalt am Landgericht in Düsseldorf.

Durch das Gesetz vom 4. Juni 1919 (Ges. Samml. S. 73) und Nachtragsgesetz vom 6. Mai 1920 (GS. S. 309) können die Gemeinden für das Steuerjahr 1919 die Gemeinde-Einkommensteuer nach einem Tarif erheben, der vom Staatseinkommensteuertarif (§ 17 EStG.) abweicht, d. h. sie können eine sehr scharfe Progression (Steigerung) und Degression (Herabsetzung) der Einkommensteuersätze einführen. Das durch die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen entstehende Mehraufkommen soll allerdings nicht den Ausfall überschreiten, der durch die Entlastung der niedrigeren und Besteuerung der ganz kleinen Einkommen entsteht (§ 4). Die Gemeinden können ferner beschließen, daß bei Steuerpflichtigen, die in mehreren Gemeinden der Gemeindeeinkommensteuer unterliegen, für die Progression und Degression nicht nur das Forensaleinkommen, sondern das gesamte der Gemeindeeinkommensteuer in Preußen unterliegende Einkommen maßgeblich sein soll. Den Beamten ist allerdings wiederum ein Sondervorrecht eingeräumt worden insofern, als ihr Kommunalsteuerprivileg unberührt bleibt. (§ 5 Abs. 2.)

Die Befugnis, die Progression und Degression nach dem Gesamteinkommen und nicht nur nach dem Forensaleinkommen zu bemessen, ist kein selbstverständliches Recht der Gemeinden gewesen, solange das Gesetz vom 6. 5. 1920 noch nicht galt, denn wäre es anders, so hätte es der Schaffung eines solchen Gesetzes erst gar nicht bedurft. Also waren die mit dem früher geltenden Recht im Widerspruch stehenden Veranlagungen ungültig. Heute werden allerdings Steuergesetze über Nacht gemacht, und so gibt denn § 5 und 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1920 (GS. S. 309) jetzt den Gemeinden nachträglich das Recht, noch nachträglich einen mit § 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1920 im Einklang stehenden Beschluß zu fassen und alle Steuerpflichtigen, deren Veranlagung nach § 5 bis dahin unzulässig war, nachzuveranlagen. Denn § 6 bestimmt, daß Steuerpflichtige, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Juni 1919 auf Grund der bis dahin bestehenden Tarifsätze veranlagt sind, für 1919 selbst danach veranlagt werden können, wenn die Gemeindesteuerpflicht nach der ursprünglichen Veranlagung erloschen ist (z. B. infolge Wegzugs von Düsseldorf). Darnach sind die Gemeinden jetzt berechtigt, die Progression und Degression nach dem Gesamteinkommen zu bemessen.

So viel zunächst über die grundlegenden Bestimmungen des neuen Notgesetzes vom 6. Mai 1920.

Dieses Gesetz bezieht sich, wie gesagt, aber nur auf die Einführung der Progression und Degression. (Weiter enthält es im Art. 4 bezügl. der Nachveranlagung gewisse hier nicht in Betracht kommende Bestimmungen.) Dagegen ist es

...öllig ohne Einfluß auf die Frage, ob und inwieweit die Veranlagung zum sogen. fünften und sechsten Steuerquartal zulässig ist.

Die Beschließung und Erhebung des fünften Quartals ist jetzt gesetzlich zulässig, trotz der Vorschrift des § 84 des Kommunalabgabengesetzes, wonach eine Nachveranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer nur dann erfolgen soll, wenn jemand zu Unrecht übergangen und steuerfrei geblieben ist. Denn nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 23. April 1918 (84. Bd. 10, S. 112) ist eine neue Ausschreibung einer Gemeindesteuer (Nachtragsumlage), welche zur Deckung eines im Laufe des Steuerjahres hervorgetretenen neuen Gemeindebedürfnisses bestimmt ist, keine unzulässige Nachforderung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (vgl. E. OVG. vom 20. 1. 05, Preuß. Verw.-Bl. 26, 923 und Entsch. vom 17. 11. 03 daselbst 30, 659, sowie Struß daselbst 25, 109). Auch die Erhebung des sechsten Quartals ist im allgemeinen zulässig, wenn der nach der Entscheidung vom 17. 11. 1908 (Preuß. Verw.-Blatt 30, 659) gemäß § 54 ff. notwendige Nachtragsgemeindefbeschl. noch vor Ende des Steuerjahres 1919, nämlich vor 31. März 1920, nebst der notwendigen Genehmigung des Bezirksausschusses unter Dach und Fach gebracht worden ist.

Nun aber erfordert jede Veranlagung nach dem bisher geltenden Recht eine ordnungsmäßige Zustellung. Das gilt natürlich erst recht für eine Nachveranlagung. Die Zustellung konnte auch hinsichtlich des sechsten Quartals gemäß Art. 43 der Ausführungsanweisung zum Kommunalsteuergesetz gültig in der Weise erfolgen, daß der zur Erhebung kommende Nachsteuerprozentsatz in ortsüblicher Weise veröffentlicht wurde. Soweit sich das staatssteuerpflichtige Einkommen mit dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen nicht deckt, ist dagegen die Erhebung des sechsten Quartals unzulässig. Das gilt insbesondere für Beamte und Forensen. Die Bekanntgabe ihrer Steuern muß nach Artikel 43 der Ausführungsanweisung durch eine „besondere Mitteilung“ erfolgen. Diese besonderen Mitteilungen sind aber in vielen Gemeinden erst weit nach dem 1. April 1920 zugestellt worden. Eine ordnungsmäßige Zustellung ist aber bei den Forensen und Beamten unbedingte Voraussetzung der Entstehung des Steueranspruchs. Der § 81 der Abgabenordnung, wonach die Steuerschuld bereits entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft und wonach es zur Feststellung der Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrages bedarf, findet im vorliegenden Falle nicht Anwendung, da die Abgabenordnung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes nur für Steuern gilt, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reiches erhoben werden, nicht aber für die Staats- und Gemeindeeinkommensteuer des Rechnungsjahres 1919, an der das Reich bekanntlich überhaupt keinen Anteil hat.

Auch Artikel 2 § 1 und 2 des Notgesetzes sind nicht anwendbar. Nach diesen Vorschriften ist zwar in das genannte Gesetz eine dem § 81 der Abgabenordnung entsprechende Vorschrift aufgenommen worden und weiter bestimmt, daß die Gemeinden für das Steuerjahr mit rückwirkender Kraft von ihrer Befugnis aus § 1 Gebrauch machen dürfen. Aber da das ganze Gesetz sich, abgesehen von Artikel 3 und 4, die hier nicht in Betracht kommen, nur auf die Befugnis zur Einführung der Progression und Degression bezieht, und auf nichts anderes, so ist bei den Beamten und Forensen die Erhebung des sechsten Quartals unzulässig. Der § 2 des Artikel II gestattet den Gemeinden die Nachbesteuerung nur, soweit ihnen durch § 1 ein Besteuerungsrecht gewährt wird, d. h. soweit der § 1 ihnen die Einführung der Degression und Progression für das Rechnungsjahr 1919 gestattet. (Vgl. auch § 6, wonach die Nachveranlagung nur „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ zulässig ist.) Danach ist der ablehnende Standpunkt vieler Gemeinden bezügl. des sechsten Steuerquartals bei den Beamten und Forensen meines Erachtens nicht begründet. Bei den Beamten ist außerdem noch der § 5 der Verordnung vom 23. 9. 1867 (GS. S. 1648) zu beachten, die meines Wissens bisher noch durch kein Gesetz aufgehoben worden ist. Erst das Reichseinkommensteuergesetz hat (vom Steuerjahre 1920 ab) die Steuerprivilegien der Beamten beseitigt.

Darnach dürfen an kommunalen Auflagen aller Art (§ 1) äußerstenfalls im Gesamtbetrage bei Besoldungen (§ 3) unter 250 Talern nicht mehr als 1%, bei Besoldungen von 250 bis 500 Talern nicht mehr als 1½% und bei höheren Besoldungen nicht mehr als 2% des gesamten Dienst Einkommens jährlich gefordert werden. Mit dem fünften und sechsten Steuerquartal aber wird dieser Satz in den meisten Gemeinden zum mindesten bei den höheren Dienst Einkommen, nicht unwesentlich überschritten. Auch schon aus diesem Grunde ist also bei den Beamten die Erhebung des sechsten Steuerquartals meist ungültig. Freilich bedarf es in heutiger Zeit nur eines Federschnitts, um ein neues Steuergesetz wachsen zu lassen, selbst wenn dieses nur aus einem Paragraphen besteht und einen einzelnen Paragraphen eines anderen Steuergesetzes aufhebt. Also kann auch schnell ein neues Gesetz gemacht werden, welches die Erhebung des sechsten Quartals nach dem 1. April 1920 auch für Beamte und Forensen mit rückwirkender Kraft für zulässig erklärt.* Denn wenn schon alle bis auf das Hemd ausgezogen werden, so ist nicht einzusehen, weshalb die Forensen und Beamten noch einen Teil ihres Rockes behalten dürfen. Die Übersichtlichkeit der Steuergesetzgebung wird freilich durch die täglich neue Fabrikation von Steuergesetzen nicht gefördert, sie ist jetzt schon gerade nicht überwältigend groß. Auch hier muß man verlangen, daß man endlich einmal wieder zu geordneten Verhältnissen kommt, denn sonst brauchen wir auch keinen Reichsfinanzhof mehr.

*) Nachtrag: Das in den letzten Zeilen meines Aufsatzes als wahrscheinlich kommende Gesetz ist inzwischen auch gemacht worden. Nach dem Nachtragsgesetz, betreffend die Erhebung von Nachtragsumlagen für das Steuerjahr 1919 dürfen die Gemeinden die vor 1. 4. 1920 für das Steuerjahr 1919 beschlossenen direkten Steuern auch noch nach dem 1. April 1920 erheben. Auch dieses Gesetz hat, wie das bei Steuergesetzen heutzutage einfach gemacht wird, rückwirkende Kraft vom 1. 4. 1920 ab. Nach dem 31. 7. 1920 dürfen Gemeinden (Gemeindeverbände) direkte Steuern nur erheben a) wenn bis zum genannten Zeitpunkt die Veranlagung bekannt gemacht ist, b) wenn nach den bestehenden Vorschriften Nachveranlagungen zulässig sind (§ 83 ff. A.O.). Die Gemeinden, die von dem Gesetz erst wenige Tage vor dem 31. 7. 1920 erfahren haben, müssen sich nun beeilen, um nichts zu versäumen, denn sonst — muß noch mal ein Gesetz gemacht werden, um den säumigen Gemeinden zu helfen!

Sparfassenbücher auf falschem oder erdichtetem Namen.

In letzter Zeit mehren sich die Klagen der Sparfassen darüber, daß Finanzämter die ihnen aus dem eingereichten Kundenverzeichnis bekanntgewordenen Sparbücher häufig „sperrn“, weil das Sparbuch entweder auf einen falschen oder erdichteten Namen lautet oder die Adresse des Verfügungsberechtigten nicht oder nicht vollständig angibt. Die Sparfassen lehnen vielfach die Beachtung der Anordnung des Finanzamtes und die Eintragung eines Sperrvermerks auf dem Sparkonto mit der Begründung ab, daß das Konto bereits vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht errichtet worden sei.

Hierzu wird im amtlichen Fachblatt des Deutschen Sparfassenverbandes bemerkt, daß § 165 eine der wenigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung ist, denen ausdrücklich rückwirkende Kraft verliehen ist. Die Bestimmung findet daher unzweifelhaft auch auf solche Konten Anwendung, die bereits vor dem Inkrafttreten der Steuerfluchtbestimmungen errichtet worden sind. Stellt sich heraus, daß ein bereits früher errichtetes Konto auf einen falschen oder erdichteten Namen lautet, so darf die Sparkasse nicht ohne Zustimmung des Finanzamtes Zahlung leisten. Fraglich kann nur sein, wie weit die Verpflichtung der Sparkasse geht, die Berechtigung des Inhabers eines solchen älteren Sparbuches zu prüfen, und die Berechtigung des Finanzamtes, solche Prüfung durch Sperrung des Sparkontos zu erzwingen. In erster Beziehung ist festzustellen, daß das Gesetz die Sparkassen eine Prüfungspflicht nicht auferlegt. Man wird also von Sparkassen nur dann verlangen können, daß sie die Zahlung verweigern, wenn ihnen bekannt ist, oder durch einen anderen bekannt gemacht wird, daß das Sparbuch tatsächlich auf einen falschen oder erdichteten Namen ausgestellt ist. Ein bloßer Verdacht genügt nicht. Ist aber der Sparkasse bekannt oder vom Finanzamt oder einer anderen glaubhaften Seite mitgeteilt worden, daß das Konto erdichtet

oder falsch ist, so muß sie die Auszahlung von der Zustimmung des Finanzamtes abhängig machen, widrigenfalls sie sich für den etwaigen Steueranspruch haftbar machen würde.

Aber diese Verpflichtung hinaus kann die Sparkasse auch durch keine Maßnahme des Finanzamtes gezwungen werden, die Legitimation des Vorzeigers eines älteren Sparbuches zu prüfen. Insbesondere kann das Finanzamt die Sperrung des Kontos nicht anordnen. Das Finanzamt kann auch nicht der Sparkasse aufgeben oder sie durch Anordnung der Sperrung nötigen, wegen Ermittlung der richtigen oder vollständigen Adresse eines Sparers Schritte zu unternehmen.

Bei manchen Sparkassen lauten die Sparbücher nur auf Nummern. Dies ist auch durch die neue Steuergesetzgebung nicht verboten. Das Sparkonto aber muß auf den Namen lauten. Die Sparkassen sind daher nicht verpflichtet, die Guthaben zu sperren, weil die Sparbücher nur auf Nummern lauten, wohl aber natürlich, wenn auch in den Kundenverzeichnissen etwa nur eine Nummer, kein Name angegeben sein sollte.

Grenzen der Auskunftspflicht nach der Reichsabgabenordnung.

Die §§ 177 ff. A.O. sind verschiedentlich von den zuständigen Finanzbehörden zu weitgehend ausgelegt worden. Dem tritt ein Erlaß des Reichsfinanz-Ministers vom 1. Juli 1920 (III 16 051) entgegen und weist darauf hin, daß die Auskunftspflicht nicht zur Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle verwertet werden darf. Bei dem Erfordern von Auskünften sind also bestimmte Personen und bestimmte Rechtsgeschäfte, über die eine Auskunft erfordert wird, namhaft zu machen. Das gilt insbesondere von den bei den Banken einzuholenden Auskünften; unzulässig ist es, anzufragen, welche Einlagen die Angehörigen eines bestimmten Gewerbes in ihrem Bezirk in einem bestimmten Zeitraum gehabt haben, oder, wenn die Bekanntgabe sämtlicher Personen gefordert wird, welche zu bestimmten Zeiten Wertpapierverkäufe vollzogen haben. Zulässig ist dagegen die Anfrage, ob und in welcher Höhe ein bestimmter Kunde, sei es auch für eine zurückliegende Zeit, ein Guthaben bei der Bank gehabt oder bestimmte Arten von Geschäften durch die Bank abgeschlossen hat. Ebenso wenig braucht der Geschäftsinhaber, z. B. der Juwelier allgemein die Personen anzugeben, die Kunst-, Schmuck- oder Luxusgegenstände zum Preise von 500 M und darüber bei ihm eingekauft haben. Endlich kann auch von den Lebensversicherungen nicht verlangt werden, daß sie die Namen der Versicherungsnehmer sowie Zahl und Art der Versicherung für eine gewisse Zeit anzeigen.

Im Interesse der Steuerzahler ist diese Umgrenzung der Auskunftspflicht durch das Reichsfinanz-Ministerium außerordentlich begrüßenswert, da sonst eine unnötige Beunruhigung des Wirtschaftslebens, wie der Erlaß übrigens auch anerkennt, eintreten würde.

Amtliche Erlasse.

Gesetz über die Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919.

Vom 18. August 1920. (RGBl. 1607.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes erhält folgende Fassung:

2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik; Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche gelten als Originalwerke.

Von der erhöhten Steuer frei bleiben Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender Künstler, wenn sie unmittelbar vom Künstler vertrieben werden. Bedient sich der Künstler der Vermittlung dritter Personen, so gelten diese als erhöht steuerpflichtige Lieferer mit dem gesamten vom Abnehmer entrichteten Entgelt, auch wenn sie im Namen des Künstlers aufgetreten sind.

Die vorstehende Vorschrift findet auf Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler entsprechende Anwendung, wenn sie nach dem Tode des

Künstlers unmittelbar von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäfts über das Werk ab gerechnet.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt, soweit es Steuerbefreiungen vorsticht, mit dem 1. Januar 1920, im übrigen mit dem 1. August 1920 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1920.

Der Reichspräsident.
Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen.
F. B.: Dr. Heinze.

Steuererhebung im besetzten Rheinland.

Über diese Frage hat das Landesfinanzamt Düsseldorf unter dem 3. 8. 1920 (II B 2884) folgenden grundsätzlichen Bescheid erteilt:

„Nach Artikel 9 des Rheinlandabkommens sind von den alliierten und assoziierten Truppen keinerlei deutsche direkte Steuern und Abgaben zu zahlen. Da in den Eingaben vom 13. Juni jedoch um Erstattung bzw. Befreiung von der Biersteuer, die zu den indirekten Abgaben gehört, gebeten wird, kann den Anträgen nicht entsprochen werden.

In Übereinstimmung hiermit hat die Interalliierte Rheinlandkommission kürzlich — Schreiben des Präsidenten der Kommission an den Reichskommissar für die besetzten Gebiete vom 3. Juni 1920 Nr. 926 — zu dieser Frage erneut Stellung genommen und hierbei folgende Grundzüge aufgestellt:

Die im Artikel 9 des Abkommens vorgesehene Befreiung bezieht sich nur auf Steuern, die beim Kleerverkauf der Ware festgestellt und erhoben werden, nicht aber auf solche, deren Erhebung bei der Herstellung der Ware erfolgt und die also wie alle anderen Herstellungskosten in den Preis der Ware mit eingerechnet sind.

Hiernach kann für die Biersteuer, zu deren Entrichtung nur der Hersteller verpflichtet ist und die lediglich bei der Herstellung oder Einfuhr zur Erhebung gelangt und deren Höhe von dem Hersteller bei der Preisbemessung berücksichtigt, d. h. in den Preis hineingerechnet wird, Steuerbefreiung oder Erstattung nicht gewährt werden.“

Kleine Steuer-Nachrichten

Zum Projekt einer Zwangsanleihe. In der letzten Zeit war wiederholt davon die Rede, daß das Reich auf den Gedanken einer Zwangsanleihe angesichts der wachsenden Höhe der schwebenden Schulden nicht werde verzichten können. Nach Informationen des „B. T.“ scheint insbesondere die Reichsbank auf die Durchführung einer solchen Zwangsanleihe hinzuwirken. Im Reichsfinanzministerium werde gegenwärtig ein Projekt ausgearbeitet, das den Gedanken einer Zwangsanleihe allerdings in einer neuartigen Form und in Verbindung mit besonderen Formalitäten, die der Zwangsanleihe einen Teil ihrer Härten nehmen sollen, zur Ausgestaltung bringen soll. Die Vorarbeiten seien so weit gediehen, daß das Reichsfinanzministerium bereits in kurzer Zeit mit dem Projekt an die Öffentlichkeit treten werde. Es dürfte sich dabei um eine Verbindung der Zwangsanleihe mit dem Reichsnotopfer, insbesondere soweit dieses nicht in bar gezahlt wird, handeln.

Einkommensteuer 1920. Bereits in der Julinummer (S. 105) wurde über eine Eingabe angesehenster Verbände an den Reichstag betr. Änderung des § 58 EinkStGef. berichtet. Danach sollte für 1920 ein Mehr einkommen außer Betracht bleiben. Inzwischen hat sich der Zentralverband des deutschen Großhandels in der gleichen Frage an den Reichsfinanzminister gewandt mit dem Antrage, grundsätzlich das Einkommen aus dem Jahre 1920 im Jahre 1920 zu versteuern, aber für das Jahr 1921 dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zu gewähren, entweder das Einkommen aus dem Jahre 1920 oder dasjenige aus dem Jahre 1918 bzw. aus dem Durchschnitt der Jahre 1916 bis 1918 seiner Besteuerung zugrunde zu legen. Auf diese Eingabe hat der Reichsminister der Finanzen folgende Antwort gegeben, die von allgemeinem Interesse ist:

„Bei dem Entwurf des § 58 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 war man sich bewußt, daß sich daraus, daß das Einkommen des Jahres 1920 für zwei Jahre zur Besteuerungsgrundlage gemacht wird, Härten ergeben können, deren Beseitigung erwünscht und erforderlich wäre. (Drucksachen Nr. 2149 S. 58, 89 ff., 146. Sitzung

§. 4624 ff., 143. Sitzung S. 48 ff.), Demgemäß hat auch der § 59 des Gesetzes eine Ausgestaltung erfahren, die es den Steuerbehörden ermöglichen soll, derartige Härten zu beseitigen.

Die dortige Anregung, der Veranlagung für 1921 das Ergebnis des Jahres 1918 oder den Durchschnitt der Jahre 1916 bis 1918 zugrunde zu legen, halte ich nicht für glücklich. Das Jahr 1918 liegt zu weit zurück, um aus seinem Ergebnis einen Schluss auf das Ergebnis des Jahres 1921 zuzulassen.

Die zweimalige Zugrundelegung des Einkommens des Jahres 1920 bei den Veranlagungen für 1920 und 1921 kann übrigens im allgemeinen als eine besondere Härte oder ungerechtfertigt hohe Besteuerung des Einkommens nicht angesehen werden, zumal einmal das Einkommen des Jahres 1919 der Veranlagung überhaupt nicht als Grundlage gebietet hat, außerdem nach Ablauf des Jahres 1920 das Einkommen des Steuerpflichtigen im Jahre 1921 weiter läuft und zur Begleichung der für 1921 geforderten Steuern mit zu verwenden ist. Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß bereits die bisherige Steuergesetzgebung eine gleiche Veranlagung kannte. Bei Gewerbetreibenden wurde, sofern eine wesentliche Änderung in ihrem Betriebe eingetreten war, mit der Veranlagung nach der Vergangenheit gebrochen und die Veranlagung für das Steuerjahr, das der wesentlichen Änderung des Betriebes folgte, nach dem mutmaßlichen Einkommen dieses Steuerjahres angenommen und für das darauf folgende Steuerjahr nach dem Ergebnis des letzten Betriebs- oder Kalenderjahres vorgenommen. Trotzdem hat seinerzeit kaum ein Steuerpflichtiger diese zweimalige Zugrundelegung ein und desselben Einkommens bei zwei aufeinanderfolgenden Jahren als besondere Härte empfunden.

Für einzelne Fälle können, sofern unter Würdigung der Bestimmungen des § 59 des Gesetzes sich noch unbillige Härten ergeben sollten, nach § 108 der Reichsabgaben-Ordnung Steuern ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Steuern erstattet oder angerechnet werden.

Dem Zentralverband wäre ich zu besonderem Dank verpflichtet, wenn er in den Kreisen des deutschen Großhandels hiernach aufklärend und beruhigend wirken wollte; namentlich sollte dem Irrtum entschieden entgegengetreten werden, als ob aus dem Einkommen des Jahres 1920 sowohl für 1920 als auch für 1921 die Einkommensteuer bezahlt werden müßte, während in der Tat dem Steuerpflichtigen das Einkommen der beiden Jahre 1920 und 1921 dazu zur Verfügung steht."

Da die Frage der Einkommensteuer 1920 auch noch den Reichstag beschäftigen wird, ist mit diesem Bescheid das letzte Wort noch nicht gesprochen. Daß man auch im Reichsfinanzministerium selbst eine Änderung zurzeit erwägt, ergibt sich aus den Mitteilungen, die der Reichspräsident in seinen Gewerkschaftsführern in Freudenstadt gemacht hat. Dabei erklärte der Reichspräsident auf das Ersuchen der Gewerkschaften nach Herabsetzung des Steuerabzuges, es würden augenblicklich Erwägungen angestellt, wonach jeder nach seinem vorjährigen Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen werden soll. — In einer kleinen Anfrage hat übrigens der Rechtspraktik Neil die Regierung anzuregen versucht, eine Milderung des Einkommensteuergesetzes in der Weise vorzunehmen, daß der Steuertarif in den Stufen bis zu 15 000 M so gemildert wird, daß mit einem Steuersatz von 5% anstatt 10% begonnen wird.

Bereinfachung der Kapitalertragsteuer. Auf eine Eingabe des Deutschen Brauer-Bundes, E. V., worin mit Rücksicht auf die zahlreichen Hypotheken- und Darlehnsforderungen von Brauereien beantragt wurde, die Kapitalertragsteuer nicht durch den Schuldner, sondern durch den Gläubiger entrichten zu lassen, ist unter dem 19. 7. 1920 (III 15 969) folgender Bescheid erteilt worden:

"Ich danke Ihnen für Ihre Anregungen. Die Vereinfachung des Verfahrens wird bereits von mir geprüft und gegebenenfalls in den endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz durchgeführt werden."

Kein Reichsnotopfer und kein Steuerabzug in Oberschlesien. Im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Meinung über die direkten Steuern in Oberschlesien hat die Interalliierte Kommission die Reichsgesetze über diese anerkannt, jedoch mit zwei Ausnahmen: Das Gesetz vom 31. 12. 1919 über das Reichsnotopfer und das Gesetz vom 21. 7. 1920 über die Abzüge vom Arbeitseinkommen sind von der Gültigkeit ausgeschlossen. Alle übrigen sind in Kraft. Ihre tatsächliche Durchführung mittels der gesetzlichen Zwangsmittel wird bewilligt. Außerdem wird daran erinnert, daß alle in Oberschlesien aufgebrauchten öffentlichen Einnahmen ausschließlich für die öffentlichen Ausgaben des Abstimmungsgebiets bestimmt bleiben.

Abgabe der Luxussteuererklärung. Das Reichsfinanzministerium teilt mit: In den Kreisen der Luxussteuerpflichtigen Gewerbetreibenden scheint vielfach die irrige Auffassung verbreitet zu sein, daß die Frist zur Abgabe der Luxussteuererklärung erst mit dem 30. September 1920 ablaufe. Dieser Tag bildet den Schluß der Steuererklärungsfrist für das Reichsnotopfer und die Besitzsteuer, nicht auch für die Luxussteuer. Die Luxussteuererklärung war vielmehr, soweit nicht für einzelne Fälle eine Fristverlängerung besonders zugewilligt worden ist, bereits bis zum 1. September 1920 abzugeben, worauf in der Presse wiederholt hingewiesen worden ist. Wer die Frist versäumt hat, wird gut tun, nunmehr umgehend die Erklärung nachzuholen, um empfindliche Ordnungsstrafen und Steuerzuschläge zu vermeiden. Die baldige Erledigung der ersten Luxussteuerveranlagung ist unbedingt erforderlich, weil mit dem 1. Oktober 1920 bereits die Frist zur Abgabe der zweiten Luxussteuererklärung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1920 beginnt.

Die Steuervorrechte der Beamten. Der Preussische Minister des Innern hat zugleich im Namen des Finanzministers auf eine Anfrage des Deutschen Städtetages erwidert, daß alle Steuervorrechte der Beamten durch das Reichseinkommensteuergesetz aufgehoben worden sind.

Zuschläge zur Grunderwerbsteuer. Gemäß den jetzt vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, werden die Gemeinden und Landkreise Beschlüsse über die Erhebung von Zuschlägen baldigst zu fassen haben, da der Erhebung der Zuschläge nur dann rückwirkende Kraft beigelegt werden darf, wenn sie spätestens am 1. Oktober 1920 wirksam geworden sind. Von den Zuschlägen, die zusammen nicht mehr als 2% des steuerpflichtigen Wertes des Grundstücks betragen dürfen, verbleibt den Gemeinden und Landkreisen die Hälfte. In den Fällen, wo reichsrechtlich eine Steuerpflicht nicht besteht oder Befreiung von der Steuerpflicht oder Erlaß der Steuer eintritt, dürfen auch keine Zuschläge erhoben werden. Die Gemeinden dürfen auch für diese Fälle eine besondere Gemeindesteuer nicht einführen. Die Gemeinden können Abstufungen beschließen, aber nur in der Weise, daß beispielsweise für bebauten Grundstücke ein Zuschlag von weniger als 1% erhoben wird. Der Satz von 1 1/2% für unbebaute Grundstücke darf nicht überschritten werden. Zur Einführung der Zulage genügt ein Gemeindebeschuß oder Kreisratsbeschuß, der auch dann keiner Genehmigung bedarf, wenn eine bestehende Steuerordnung durch ihn abgeändert oder aufgehoben wird. Die Beschlüsse müssen bekanntgemacht werden. Soweit bisher Zuschläge von 2% (kreisangehörige Gemeinden) und 1/2% (Landkreise) erhoben worden sind, ermächtigt sich der Gemeindezuschlag ohne weiteres auf 2%. Soweit Gemeinden auf Grund des Erlasses vom 20. Oktober 1919 Zuschläge von 1% erhoben haben, weil der Landkreis von seinem Zuschlagsrecht keinen Gebrauch machte, fällt das Zuschlagsrecht in Höhe von 2% mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne weiteres weg; von diesem Tage ab darf die Gemeinde nur noch 1/2% erheben.

Klaviersteuer. Die Stadt Hofheim hat ihrem Geldbedarf eine neue Steuerquelle erschlossen. Nach einem Beschluß der Hofheimer Stadtverordneten wird künftig für jedes Klavier, das nicht dem Erwerb dient, eine Jahressteuer von 50 Mark erhoben.

Die Besteuerung der Reichsdeutschen in der deutsch-österreichischen Vermögensabgabe. Das Gesetz über die deutsch-österreichische Vermögensabgabe vom 21. Juli 1920, veröffentlicht am 6. August im Staatsgesetzblatt Stück 109, enthält folgende Bestimmungen, die für die in Österreich ansässigen Reichsdeutschen von unmittelbarem Interesse sind: Nach § 9 unterliegen der Vermögensabgabe von ihrem abgabepflichtigen Vermögen, soweit es nicht an das Ausland gebunden ist: 1. ausländische Staatsangehörige, wenn sie am Stichtage, den 30. Juli 1920, ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich seit mehr als fünf Jahren haben, oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt diese Dauer erreichen würde, wenn sie ihn nicht seit dem 12. November 1918 aufgegeben hätten; 2. ausländische Staatsangehörige, die sich am Stichtage in dem Gebiete der Republik seit mehr als drei Jahren aufhalten, oder deren Aufenthalt, wenn sie ihn nicht seit dem 12. November 1918 aufgegeben hätten, diese Dauer erreichen würde, falls sie im Verlaufe dieser Zeit daselbst eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben.

Aus den Vorschriften über die Art der Entrichtung der Vermögensabgabe ist § 52, Ziff. 3, von Wichtigkeit. Hiernach kann Zahlung auf die Vermögensabgabe bis zur Hälfte des jeweils zur Einzahlung gelangenden Betrages im Falle der Vorauszahlung und im Falle der Abstattung nach Festsetzung der

Abgabe geleistet werden „in den von der Republik zur Zahlung übernommen und als inländischer Besitz bezeichneten Schultiteln der Kriegsanleihen des ehemaligen Österreichischen Staates“. Als inländischer Besitz gilt aber nach dem Gesetz vom 22. Juli 1920 nur der Besitz an Kriegsanleihen physischer Personen, sofern diese die Anleihestücke als am 13. März 1919 als in ihrem Eigentum befindlich angemeldet haben und das Heimatsrecht in einer inländischen Gemeinde besitzen oder es bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages erworben haben (§ 3 Ziff. 1 des Gesetzes). Wäthrin könnten Reichsdeutsche ihre österreichische Kriegsanleihe, soweit sie nicht im Einzelfall auf besonderen Antrag mit oder ohne Vermittlung der Gesandtschaft zur Kontrollbezeichnung zugelassen worden ist, vorläufig noch nicht in Zahlung geben. Auf Grund der an maßgebender Stelle stattgefundenen Interventionen darf wohl in nächster Zeit mit der Einbringung eines Gesekentwurfes über die Anerkennung der in altschöndösterreichischem Besitze befindlichen Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich gerechnet werden.

Endlich enthält das Gesetz über die Vermögensabgabe in § 33 eine Ermächtigung für den Staatssekretär der Finanzen, mit anderen Staaten Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hinsichtlich der Vermögensabgabe abzuschließen, und ferner andere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger sich im Verhältnis zum Auslande etwa ergebender besonderer Ungleichmäßigkeiten und Härten abweichend von diesem Gesetze zu treffen. Den Wünschen der Wiedergutmachungskommission ist in den §§ 6 und 39 des Gesetzes Rechnung getragen worden.

Zur Vermögensabgabe in der Tschechoslowakei. Die Bestimmungen zur Durchführung der tschechischen Vermögensabgabe sind, wie die deutsch-tschechoslowakische Abteilung des Deutsch-Österr.-Ungar. Wirtschaftsverbandes in Berlin mitteilt, nunmehr veröffentlicht worden, so daß damit die Richtlinien für die Anmeldung der Vermögensbestandteile gemäß den Bestimmungen des tschechoslowakischen Vermögensabgabegesetzes gegeben sind. Es sind abgabepflichtig und demzufolge auch zur Anmeldung der Vermögensbestandteile zwecks Vermögensabgabe verpflichtet ausländische Personen (physische Personen) hinsichtlich des abgabepflichtigen Vermögens, soweit sich dieses innerhalb der Tschechoslowakei befindet und sofern sie am 1. März 1919 (dem Stichtage) weder im Staatsgebiet der tschechoslowakischen Republik gewohnt, noch sich dort länger als ein Jahr aufgehalten haben. Für die Beurteilung der Frage, welche Vermögensgegenstände für im Inlande befindlich anzusehen sind, wird bei körperlichen Sachen von dem Umstand ausgegangen, wo sie sich tatsächlich befinden. Handelt es sich um Rechte, die keiner körperlichen Sache anhaften, so entscheidet der Wohnort bzw. der Aufenthaltsort oder der Sitz des zur Leistung Verpflichteten. Für Reichsdeutsche kommt insbesondere in Frage die Anmeldung von Kautionen, Spar- und Bankeinlagen, von buchlichen und außerbuchlichen Forderungen (b. h. also auch Forderungen, die aus kaufmännischen Geschäften entstanden sind), Anteilen an Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. Der Stichtag ist der 1. März 1919. Spätere Änderungen sind sowohl für die subjektive wie für die objektive Abgabepflicht ohne Belang. Wurde jedoch eine Forderung nach dem 1. März 1919 erfüllt, so ist die Anmeldung zu dem am Tage der Zahlung gültigen Umrechnungsfuß festzustellen. Sämtliche Vermögensgegenstände sind in tschechischen Kronen zu bewerten. Für die Umrechnung sind eine Reihe von Richtlinien festgesetzt. Abgabefrei sind Vermögen unter 10 000 c. K. Ausländer haben an dieser Vergünstigung nur teil, wenn ihr gesamtes Vermögen, b. h. auch das außerhalb des tschechoslowakischen Staatsgebietes befindliche, 10 000 c. K. nicht übersteigt. Für die Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile ist der Verkaufswert maßgebend. Hierunter wird der Wert verstanden, der für einen Gegenstand am 1. März 1919 im freien Verkehr nach dem Stande und der Qualität des Objektes ohne Rücksicht auf außergewöhnliche Umstände oder persönliche Verhältnisse zu erzielen war. Für landwirtschaftlichen, Wald- und Hausbesitz sowie für das sogenannte Erwerbvermögen sind Sondergrundsätze der Bewertung aufgestellt. Strittige Vermögensteile sind nach dem tatsächlichen Stand vom 1. März 1919 zu bemessen. Dubiose Vermögensteile sind mit dem wahrscheinlich erzielbaren Wert anzugeben. Der Vermögenserklärung ist das Konfiskationsverzeichnis der seinerzeitigen Anmeldung beizufügen.

Von juristischen Personen sind abgabepflichtig alle der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen in- und ausländischen

Unternehmungen, die grundsätzlich der Erwerbsteuer unterliegen. Die ausländischen Unternehmungen (auch Filialen und Zweigbetriebe) unterliegen der Vermögensabgabe mit ihren innerhalb der Tschechoslowakei befindlichen Vermögensbestandteilen. Zu den juristischen Personen werden nicht gezählt offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, diese werden den physischen Personen gleichgestellt. Die Abgabepflicht für die juristischen Personen beginnt bei einem Kleinvermögen von 20 000 Kr. Der Vermögenserklärung ist die j. Zt. abgegebene Liquidationsbilanz beizufügen. Für die Vermögensbewertung des reinen Vermögens der juristischen Personen sind eine Reihe von Grundsätzen in der Durchführungsverordnung aufgestellt. Die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung läuft bis zum 15. Oktober.

Nähere Angaben über die Anmeldung selbst (Anmeldeformulare, Anmeldestellen usw.) werden demnächst veröffentlicht werden. Interessenten erfahren Näheres bei der deutsch-tschechoslowakischen Ab-Abteilung des Deutsch-Österr.-Ungar. Wirtschaftsverbandes, Berlin W. 35, Am Karlsbad 16.

Besteuerung der Kriegsgewinne in Italien. Die italienische Kammer hat das Gesetz angenommen, wonach Kriegsgewinne, die einen Jahresbetrag von 20 000 Lire übersteigen, beschlagnahmt werden. Ausländisches Kapitalvermögen in Italien soll der Besteuerung nicht unterworfen werden.

Depositensteuer in Polen. Durch Verfügung vom 8. Juni 1920 sind laut „Kurjer Poznański“ Depositen in der Republik Polen einer Steuer unterworfen. Die Verfügung trat am 1. Juli 1920 in Kraft. Alle physischen und juristischen Personen, die sich im Besitze von Deposits befinden, sind steuerpflichtig. Maßgebend für die Berechnung der Steuer ist die Anzahl und die Höhe der Depositen am 1. Januar eines jeden Steuerjahres, für das Jahr 1920 Anzahl und Höhe am 1. Juli 1920. Bei Anlage von Deposits während des Steuerjahres ist der erste Tag des ersten steuerpflichtigen Quartals maßgebend.

Der Annahmewert der nicht selbstgezeichneten Kriegsanleihe bei Entrichtung des Reichsnotopfers beträgt für je 100 M. Nennwert bei Schuldverschreibungen:

5% der 1. bis 9. Kriegsanleihe mit Zinsabschnitten ab 1. Oktober 1920 76,25 M. (mit jedem um ein Vierteljahr späteren Zinstermin vermindert sich der Annahmewert um 1,25 M. Er beträgt z. B. für Stücke mit ab 1. Oktober 1920 und später fälligen Zinsabschnitten 71,25 M.); 4% Deutsche Reichsanleihe mit Zinscheinen ab 1. Oktober d. J. 63 M. (für jedes weitere Vierteljahr 1 M. weniger); 3½% Deutsche Reichsanleihe mit Zinsabschnitten ab 1. Oktober 58,125 (mit jedem Vierteljahr 0,875 weniger); 3% Deutsche Reichsanleihe mit Zinscheinen ab 1. Oktober 59,25 M. (für jedes spätere Vierteljahr 0,75 M. weniger).

Bei Schatzanweisungen ist 5% der 1. Kriegsanleihe (1914) mit Zinscheinen ab 1. Oktober d. J. 98,75 M., ohne Zinschein 96,25 M.; 5% der 2. Kriegsanleihe (1915) mit Zinschein ab 2. Januar 1921 und später 89,50 M.; ab 1. Juli 1921 und später 87 M.; 5% von 1917 mit Zinscheinen ab 1. Oktober d. J. 91,75 M. (für jedes spätere 2. Januar 1921 und später 89,50 M.; ab 1. Juli 1921 und später 87 M.); 5% von 1917 mit Zinscheinen ab 1. Oktober 91,75 M. (für jedes spätere Halbjahr 2,50 M. weniger); 4½% der 4. und 5. Kriegsanleihe (1916) mit Zinscheinen ab 2. Januar 1921 und später 74,75 M.; 4½% der 6. bis 9. Kriegsanleihe (1917—1918) 70,75 M.; 4½% der Kriegsanleihe (fällig 1924) 81,875 M. Bei den 4½% Schatzanweisungen vermindert sich der Annahmewert mit jedem um ein Halbjahr späteren Zinstermin um 2,50 M. Der Annahmewert der Schuldbuchforderungen beträgt für 5% Anleihen 76,25 M. (jedes Vierteljahr später 1,25 M. weniger); für 4% Deutsche Reichsanleihe 63 M. (für jedes Vierteljahr später 1 M. weniger); für 3½% Deutsche Reichsanleihe 58,125 M. (jedes Vierteljahr später 0,875 M. weniger); 3% Deutsche Reichsanleihe 59,25 M. (für jedes Vierteljahr später 0,75 M. weniger).

== Bücher und Zeitschriften ==

Das Gesetz über das Reichsnotopfer mit den Ausführungsbestimmungen und der Vollzugsverordnung, erläutert von Dr. August Fürnrohr, Rechtsanwalt in München. S. Schweiger, Verlag. München 1920. 329 Seiten. Brosch. 30 M.

Der bekannte Steuerpraktiker bietet hier noch rechtzeitig zur Notopfererklärung ein außerordentlich wertvolles Erläuterungsbuch, das in übersichtlicher Form dem Leser alles Wissenswerte auf diesem schwierigen Gebiete vermittelt. Ausführungsbestim-

mungen und Vollzugsverordnung sind bereits mitberücksichtigt. Wir begnügen uns für heute mit diesem Hinweis und behalten uns eingehende Besprechung vor.

Dr. K o p p e.

„Der Briefmarkensammler und die Umsatzsteuer“ von Dr. jur. Josef Haymann, stellv. Landesgerichtsdirektor in Nürnberg.

Das Büchlein verdient nicht nur philatelistisches, sondern das Interesse weiterer Kreise. Es gibt in gemeinverständlicher Klarheit, dabei mit zutreffender Kürze ausgezeichnete Instruktion über die Umsatzsteuerpflichten, die zunächst der Sammler beim Kauf und Verkauf von Briefmarken zu beobachten hat; da die Ausführungen aber auch für andere Luxus- und Sammelgegenstände zutreffen, so finden auch die Besitzer und Liebhaber von Antiquitäten, Juwelen, Autos und anderer Luxusgegenstände Aufklärung über ihre Pflichten beim An- und Verkauf durch private Hand. Die Abhandlung ist vom Briefmarkensammlerverein Nürnberg, e. V., verlegt worden.

Dr. jur. S i e n z, Nürnberg.

Grundriß der Handelswissenschaft, 13. Aufl., von Findeisen-Grohmann. Verlag Dr. Max Gehlen, Leipzig 1920, Preis 8 M., geb.

Sämtliche Finanzdivisoren, 3. Aufl., von Robert Flodenhan. Verlag Dr. Max Gehlen, Leipzig, Preis 0,25 M.

„Orga“-Schriften, Heft 4, „Bilanztypen“. Von Johannes Schreier. „Organisation“, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW. 68, 1920.

Sprechsaal.

Nur allgemein interessierende Steuerfragen mäßigen Umfanges können an dieser Stelle beantwortet werden. Größere Anfragen sowie solche privater oder vertraulicher Natur werden dagegen an unser besonderes, unter der Leitung des Herausgebers stehende Gutachterbüro bei der Vaterländischen Treuhand- und Revisionsgesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M., Steinweg 3, weitergeleitet. Für die Beantwortung solcher Anfragen und für die Ausarbeitung von Gutachten durch erfahrene Juristen, Steuer- und Handelsfachverständige werden von obiger Gesellschaft angemessene Gutachtergebühren berechnet, deren Höhe nach Prüfung der Sachlage vorher mitgeteilt wird. Den Beziehern der Deutschen Steuer-Zeitung werden ermäßigte Gutachtergebühren eingeräumt. Alle hierher gehörigen Zuschriften betr. Sprechsaal, Auskünfte und Gutachten sind an den Herausgeber, Herrn Redakteur H. Ritter, Frankfurt a. M., Steinweg 3, zu richten. Allen Anfragen ist Rückporto beizufügen.

B. Sch. in D. Die Bestimmung ist so zu verstehen, daß alter Luxusbesitz, d. h. vor dem 31. 7. 1914 erworbener, unter 20 000 M Wert notopferfrei ist.

A. S. in Ka. Das Kapitalertragsteuergesetz vom 29. 3. 1920 ist bereits am 31. 3. 1920 in Kraft getreten. Als Kommentar empfehlen wir Ihnen das Werk von H. Rohde, Beigeordnetem in Zehlendorf; Industrieverlag Spaeth u. Linde, Berlin C. 2, Königstr. 52. Ihre Fragen finden darin ausgiebige Behandlung.

B. G. in B. Es kann nicht ohne weiteres gesagt werden, ob „Kapital“ zum Betriebsvermögen gehört und beim Reichsnotopfer nur mit 80% anzusetzen ist. Es bleibt in jedem Falle festzustellen und evtl. nachzuweisen, daß das Geldkapital für den Gewerbebetrieb nötig ist.

A. L. in Fr. Es besteht keine Bestimmung, wonach die an Ehegatten, Kinder und Enkel nach dem 31. 12. 1916 gemachten Zuwendungen nicht der Schenkungssteuer unterliegen sollen. Die Beträge unterliegen uneingeschränkt sowohl dem Notopfer als auch der Schenkungssteuer.

B. H. in Cr. Da sich der Ausländer dauernd des Erwerbes wegen in Deutschland aufhält, ist nur sein ausländisches Grund- und Betriebsvermögen vom Notopfer befreit, mit seinem sonstigen Vermögen unterliegt er voll der Besteuerung.

J. B. in G. Selbständige Agenten fallen u. G. nicht unter die Vorschriften über den Lohnabzug. Handelt es sich aber nur um Angestellte, die auf Grund der ihnen erteilten Handlungsvollmacht sich „Agenten“ nennen, so dürften sie dem Lohnabzug unterliegen.

A. D. in S. Der Ertrag der Einlage eines stillen Gesellschafters ist der Kapitalertragssteuer unterworfen.

Ratschreiberei in R. Die Grunderwerbsteuer ist gemäß § 23 a 3 des Ges. bei Rückwerb des Eigentums innerhalb zweier Jahre seit der Veräußerung auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten.

S. M. in B. D.-S. Die vom Deutschen Reiche abzutrennenden Gebietssteile werden erst mit der Abtrennung Ausland (vgl. Pr. Verw.-Bl. 1919 S. 645).

Dr. W. H. in S. Da die Tochter noch nicht verlobt ist und weiterhin im väterlichen Haushalt verbleiben wird, an eine Selbständigmachung durch die sog. Ausstattung offenbar auch nicht gedacht ist und das Gut für den Sohn erst in einigen Jahren verkauft werden soll, sind die Zuwendungen offenbar nur in der Absicht der Ersparung von Reichsnotopfer erfolgt. Mit Rücksicht auf § 14 Ziffer 5 des Reichsnotopfergesetzes dürften die bezüglichen Beträge daher beim Geber zu versteuern sein.

Fr. N. in R. Das Reichszuwachststeuergesetz vom 14. 2. 1911 ist noch in Kraft. Das Reich hat aber auf seinen Anteil verzichtet. Nach § 58 des Gesetzes erhalten die Bundesstaaten, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Bestimmung trifft, 10% und die Gemeinden 40%. Nach § 59 können die Gemeinden Zuschläge bis zu 100% des der Gemeinde zustießenden Betrags erheben.

L. W. in S. Der § 25 des Gesetzes über eine Abgabe vom Vermögenszuwachs enthält keine Einschränkung wie § 43 des Reichsnotopfergesetzes. Es muß u. G. daher auch nach Ablauf der Stundungsfrist noch Kriegsanleihe zum Nennwert in Zahlung genommen werden.

Sif. W. E.-W. E. Das preussische Ergänzungsteuergesetz ist vorläufig noch in Kraft, wird aber wohl demnächst aufgehoben werden.

B. St. in Sch. Nach § 8 des Kapitalertragsteuergesetzes ist eine Vereinbarung, wonach der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers übernimmt, nichtig. Wie die „Begründung“ zum Gesetz sich ausdrückt, ist nur die juristische Abwälzung verboten, in wirtschaftlicher Beziehung wird die Abwälzung doch in diesen Fällen vorgenommen werden, etwa durch entsprechende Erhöhung des Zinsfußes o. a.

Bl. T. in Da. Die Berechnung ist doch ganz einfach. Notopferpflichtig ist nur der den Betrag von 5000 M übersteigende Teil des Vermögens. Bei Ehegatten, deren Vermögen zusammengerechnet wird, werden für jeden Ehegatten 5000 M, zusammen also 10 000 M, von der Steuer freizustellen sein.

S. D. A. in R. Die Art der Tilgung des Reichsnotopfers ist bei den steuerpflichtigen Gesellschaften die gleiche wie bei Einzelpersonen. Im übrigen wird auf § 39 Abs. 2 und § 55 des Ges. verwiesen.

D. & G. A.-G. in Fl. Die Bestimmungen des Härteparagrafen — § 108 KAbgDrdn. — sind auch auf Gesellschaften anwendbar.

B. A. in U. Auf Antrag kann das Umsatzsteueramt von einer besonderen Buchführungspflicht befreien, wenn die sonstige Buchhaltung derart eingerichtet ist, daß sie zur Kontrolle der Umsätze ausreicht.

An unsere Abonnenten!

Die Zustellung der bei uns abonnierten „Deutschen Steuer-Zeitung“ geschieht für die Folge im allgemeinen durch Postüberweisung.

Unsere Abonnenten erhalten die Nummern der „Deutschen Steuer-Zeitung“ in Zukunft also unmittelbar von ihrem zuständigen Postamt und nicht mehr durch Streifband.

Die Berechnung des Abonnementspreises geschieht jedoch nach wie vor direkt mit uns und nicht mit dem Postamt.

Bei Ausbleiben der Nummern der „Deutschen Steuer-Zeitung“ bitten wir zunächst bei Ihrem zuständigen Postamt reklamieren zu wollen und erst, wenn diese Reklamation erfolglos ist, bitten wir die Reklamation bei uns anzubringen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die „Deutsche Steuer-Zeitung“ Mitte eines jeden Monats — zwischen dem 15. und 20. — erscheint.

Berlin, im September 1920.

Verlag der „Deutschen Steuer-Zeitung“
Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin C. 2, Königstr. 52